

## IN DIESER AUSGABE

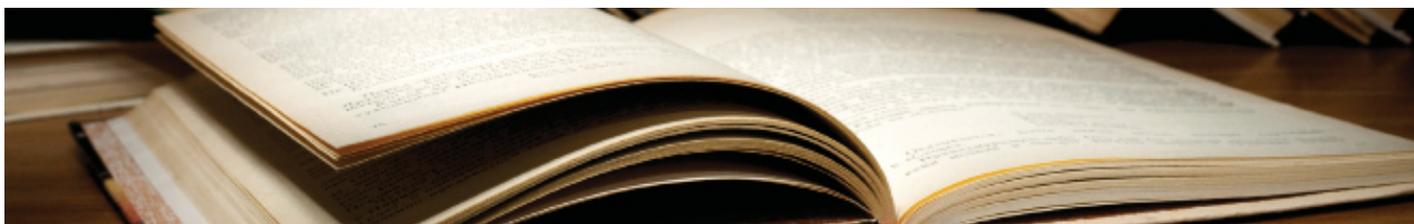
**Klassikerinnen der Privatheitsforschung**  
Perspektivverschiebungen im  
Dualismus von Privatheit und  
Öffentlichkeit

**Das Alleinsein des Menschen  
ist nicht gut!**

Warren und Brandeis,  
›The right to be let alone‹  
und die Geschichte der  
Schöpfung

**Wir sind dagegen!**  
Was macht Populismus  
in der Gegenwartskunst?

# Inhalt



3 | Klassikerinnen der Privatheitsforschung



9 | Das Alleinsein des Menschen ist nicht gut!



16 | Wir sind dagegen!



23 | Publikationen



24 | Impressum

## Liebe Leserinnen und Leser,

mit etwas Verwunderung mögen Sie vielleicht festgestellt haben, dass diese Ausgabe nichts zum Thema Covid-19-Pandemie enthält. Dabei gibt es gerade in Bezug auf Privatheit und Digitalisierung eine Menge Anknüpfungspunkte: So stehen wir beinahe täglich in Videokonferenzen mit einem Fuß im privaten Leben, mit dem anderen im beruflichen und damit öffentlichen Leben. Viele Debatten zeigen, dass der Diskurs um den Schutz des Privaten wieder deutlich an Fahrt aufgenommen hat: So erleben wir intensive Diskussionen bspw. um den Datenschutz bei der Covid-19-Tracing-App (bei der am Ende die Bundesregierung klein beigeben musste) oder auch hitzige Debatten darüber, ob Studierende ihre Kameras bei der Teilnahme an Online-Seminaren anschalten müssen oder nicht. Es ist also eine heiße Phase für die Privatheitsforschung, sowohl aus rechtlicher als auch aus kultureller Hinsicht. Daher widmen wir uns in einer Sonderausgabe dem Thema »Privatheit in viralen Zeiten« – mit Debattenbeiträgen und Analysen rund um Privatheit und Covid-19.

Aus diesem Grund enthält die vorliegende Ausgabe des Magazins des Graduiertenkollegs »Privatheit und Digitalisierung« nur Beiträge, welche noch vor der Pandemie entstanden, aber dennoch nicht weniger relevant für die aktuellen Debatten sind. Die Beiträge befassen sich jeweils mit der (Re-)Lektüre verschiedener Textformate, einerseits mit zwei Retrospektiven auf »alte« Texte der Privatheitsforschung, andererseits mit einer zeitdiagnostischen Analyse des Privatheitsdiskurses in der Kunst.

**Jenny Bauer** wirft einen Blick auf theoretische Texte im Kontext der Privatheitsforschung selbst: Sie zeigt, dass viele Texte der Privatheitsforschung von feministischen Perspektiven beeinflusst sind; Beate Rösslers Standardwerk »Der Wert des Privaten« orientiert sich sogar explizit an der feministischen Kritik der Dichotomie von Privatheit und Öffentlichkeit. Gleichzeitig wird dieser Umstand in der allgemeinen Privatheitsforschung häufig vernachlässigt. Deshalb stellt Bauer einige »Klassikerinnen« der Privatheitsforschung und die Entstehung und Entwicklung ihrer Werke gebündelt vor.

**Alexander Ponomariovs** Lektüre umfasst sowohl einige Ursprungstexte US-amerikanischer privatheitsbezogener Rechtssprechung als auch eine Passage aus

dem Alten Testament samt übersetzungswissenschaftlicher Anmerkungen für verschiedene Sprachen. In seinem Beitrag beschäftigt er sich mit dem Slogan der Privatheitsforschung und seinem Vorläufer: So sind die vielzitierten Juristen Warren und Brandeis keineswegs Urheber des Diktums von Privatheit als *the right to be let alone*, sondern der von der Forschung vergessene US-amerikanische Richter Thomas Cooley. Das Allein-Sein als Aspekt des Privaten (Privatautonomie) ist dabei ebenfalls keine Erfindung Cooleys, sondern lässt sich z. B. bis zurück zum Bibelimperativ »Das Alleinsein des Menschen ist nicht gut« als »Anfang« der judeo-christlichen Geschichte verfolgen. Die Analyse des Rechts in der hebräischen Bibel »alleine gelassen zu werden« führt dabei zu interessanten Schlussfolgerungen.

In **Alix Michells** Beitrag hingegen bezieht sich der Textbegriff auf den zeitgenössischen Kunstbetrieb. Sie wirft einen Blick auf den Privatheitsdiskurs in der Kunst und argumentiert, dass die neuerlichen populistischen Tendenzen in der Politik sich auch in der Kunst feststellen lassen. Die grundsätzliche Eigenschaft von (politischer) Kunst, polemisch zu sein, wird häufig in übersteigerter Form populistisch gewendet: So verarbeiten Kunstwerke und Installationen durchaus Themen wie digitale Überwachung oder fragen nach dem Schutz der Privatsphäre in Zeiten der Digitalisierung, verkürzen dabei aber häufig komplexe technisch-soziokulturelle Zusammenhänge, um auf einen Effekt zu zielen.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre!

### **Prof. Dr. Kai von Lewinski**

Sprecher des DFG-Graduiertenkollegs 1681/2 »Privatheit und Digitalisierung«

### **Dr. Jenny Bauer & Dr. Alexander Ponomariov**

Postdocs am DFG-Graduiertenkolleg 1681/2 »Privatheit und Digitalisierung«.

### **Kilian Hauptmann, M.A.**

Wissenschaftlicher Koordinator am DFG-Graduiertenkolleg 1681/2 »Privatheit und Digitalisierung«.

# Klassikerinnen der Privatsheitsforschung

Perspektivverschiebungen im Dualismus von Privatheit und  
Öffentlichkeit



Foto: Colourbox.de

*von Jenny Bauer*

For a long time, feminist theorists have been criticizing the implicit gendered division of labor in liberal philosophies of the public/private dichotomy. Although these feminist scholars have been successful in refueling the debates about privacy, the »classical« feminist authors are not widely known. This article, therefore, takes a closer look at some basic texts of the feminist perspective on the public/privacy dilemma.

Einem vielbemühten Zitat zufolge stellt die Kritik an der Dichotomie von Privatheit und Öffentlichkeit *das* zentrale Anliegen feministischer Bewegungen dar.<sup>1</sup> Beate Rössler, deren Studie *Der Wert des Privaten* (2001) einen Grundlagentext der neueren Privatheitsforschung darstellt, hebt wiederum die Bedeutung feministischer Theorie als Impulsgeberin der Privatheitsforschung hervor:

»Wie keine [...] andere Strömung hat [...] [diese] die Interpretationen und Konzeptualisierungen des Privaten in den gegenwärtigen gesellschaftlichen Debatten beeinflusst.«<sup>2</sup>

Dieser Umstand wurde jedoch häufig übersehen. So kritisiert die Medienwissenschaftlerin Friederike Hermann, dass Untersuchungen aus dem Bereich der Gender Studies, die

seit mehr als zwanzig Jahren darauf verweisen, dass die Kategorien Öffentlichkeit und Privatheit ohne Analyse des Faktors Geschlecht nicht verstanden werden können, [...] vom *Mainstream* der Wissenschaft hartnäckig ignoriert [werden].<sup>3</sup>

Will man die Bedeutung feministischer Forschung für die Diskussion des Privatheitsbegriffs würdigen, so ist danach zu fragen, welche ›Klassikerinnen‹ der Privatheitsforschung es gibt, wo ihre Kritik an bestehenden Konzepten ansetzt und welche Lösungsvorschläge sie anbieten. Wie Beate Rössler in der Einleitung ihrer Studie feststellt, finden sich Theorien des Privaten »in ganz unterschiedlichen, häufig ganz getrennt verlaufenden Diskursen, die jeweils unterschiedliche Problemstellungen verfolgen.«<sup>4</sup> Das Forschungsfeld ist also alles andere als eindeutig. Ebenso wenig wie es *den* einen Privatheitsbegriff gibt, kann die Rede von *der* feministischen Privatheitsforschung sein. Der folgende Beitrag beschränkt sich daher darauf, einige Schlaglichter auf einschlägige Texte zu werfen.

## Zweitausend Jahre Diskursgeschichte

Der Essay der Politikwissenschaftlerin Seyla Benhabib und der Historikerin Linda Nicholson »Politische Philosophie und die Frauenfrage« (1987) nimmt eine Relektüre von Klassikern der politischen Ideengeschichte vor. Als deren Grundfrage wird das Problem der Legitimität vorgestellt, durch die die »ungleiche[...]« Verteilung von Macht, Autorität, Reichtum, Begabung und sogar Glück unter den Menschen«<sup>5</sup> gerechtfertigt werde. In der traditionellen politischen Theorie werde das Problem der Legitimität mit der Idee des ›guten Lebens‹ und mit der Idee der ›Gerechtigkeit‹ begründet. Im Zuge der Entwicklung von Theorien der Ge-



rechtigkeit habe sich eine Teilung von Öffentlichkeit und Privatheit ausdifferenziert. Stelle die Öffentlichkeit den Bereich dar, in dem Rechte ausgeübt würden, sei der private Bereich das Refugium des Individuums, das sich dem staatlichen Zugriff entzieht. Benhabib und Nicholson weisen darauf hin, dass Frauen (sowie Sklaven, Bediensteten und Besitzlosen) in den meisten Theorien des ›guten Lebens‹ die Fähigkeit abgesprochen wird, ein sittlich gutes Leben zu erlangen – sie seien »in der traditionellen politischen Philosophie das Ungedachte und das Unbekannte.«<sup>6</sup> Ausgehend von dieser Ungleichbehandlung der Geschlechter fragen die Autorinnen nach der Legitimation dieses Standpunktes.

Zunächst analysieren sie, welche Funktion Frauen in den Schriften Platons und Aristoteles' als den »Väter[n]‹ des westlichen politischen Denkens«<sup>7</sup> zugeschrieben werden. Bei beiden Denkern würden Frauen als ›anders‹ als Männer und damit einhergehend als minderwertig definiert; damit formulierten die Philosophen »einige der grundlegenden Prinzipien für die Legitimierung der Ungleichheit zwischen den Geschlechtern.«<sup>8</sup> In der frühen Neuzeit hingegen werde das Denken der Unzulänglichkeit durch ein Denken der Komplementarität abgelöst: Beiden Geschlechtern würden nun gegensätzliche, aber einander ergänzende Charaktereigenschaften, Aufgaben und Betätigungsfelder (die sich anhand der Sphären Staat/Öffentlichkeit und Familie/Privatheit aufteilen) zugeschrieben. Anhand ausführlicher *close readings* jener Textpassagen der Vordenker der Aufklärung Locke, Rousseau und Hegel zeigen die Autorinnen, zu welcher widersprüchlichen Einstellungen diese bezüglich der Position von Frauen in Familie und Staat kommen, um schlussendlich jeweils die Legitimation der Ungleichbehandlung der Geschlechter beizubehalten. Den Marxismus schließlich kennzeichne zwar eine »radikale Zurückweisung der traditionellen politischen Theorie«,<sup>9</sup> nicht aber ein fortschrittlicheres Geschlechterbild: Marx' Begriff der Produktion schließe den häuslichen – und damit weiblichen – Tätigkeitsbereich nicht mit ein und betrachte diesen damit als »uninteressant und historisch unbedeutend.«<sup>10</sup>

Aufbauend auf diesem historischen Exkurs wenden sich Benhabib und Nicholson den Strömungen feministischer Theorie in der Gegenwart zu. Die Transformation der Märkte im 19. Jahrhundert habe dazu geführt, dass auch Frauen den öffentlichen Bereich der Lohnarbeit betreten. Zu diesem Zugang zu erhalten sei ebenso Ziel der ersten Frauenbewegung gewesen wie die rechtliche Gleichstellung innerhalb der Familie. Die für den Liberalismus konstitutive Trennung der Sphären von Öffentlichkeit und Privatheit sei jedoch bis zum Beginn der zweiten Frauenbewegung in den 1960er Jahren nicht in Frage gestellt worden.<sup>11</sup> Diese bestehende soziale Ordnung werde im *liberalen Feminismus* weiterhin anerkannt, auch wenn die Forderung nach Gleichberechtigung auf dem Arbeitsmarkt notwendigerweise eine Transformation der häuslichen Arbeitsbereiche mit sich bringe. Etwas spöttisch charakterisieren die Autorinnen den liberalen Feminismus als »Typ des Feminismus [...], der [...] die Trennung der Sphären des Öffentlichen und des Privaten für wünschenswert hält, auch wenn er diese Trennung durch seine Arbeit für die Gleichberechtigung der Frau in beiden Sphären unterminiert.«<sup>12</sup>

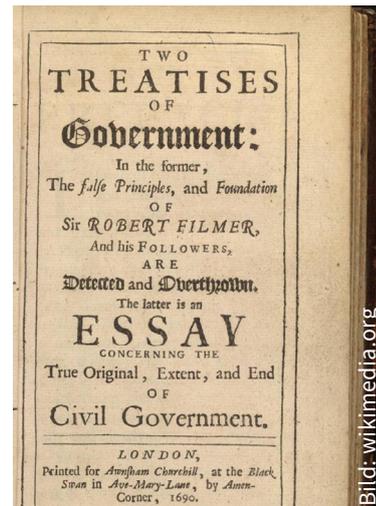
Der *radikale Feminismus* hingegen habe sich in der westlichen Welt im Kontext der Studierendenbewegung entwickelt. Von ihren männlichen Kommilitonen darüber belehrt, dass es sich bei der »Frauenfrage« nicht um eine politische Frage handele, hätten dessen Akteurinnen die Sinnhaftigkeit der Trennung von öffentlicher und privater Sphäre grundsätzlich in Zweifel gezogen.<sup>13</sup> Dieser Auffassung wurde mit dem mittlerweile berühmt gewordenen Slogan »Das Persönliche ist politisch« Ausdruck verliehen. Im radikalen Feminismus komme es statt der häufig im traditionellen Kontext praktizierten Aufwertung des öffentlichen Bereichs zu einer Höherbewertung der häuslichen Sphäre und der ihr zugeschriebenen »weiblichen« Eigenschaften wie Kooperativität und Rücksichtnahme. Werte wie Empathie sollen für das »gesamte[...] soziale[...] Leben«<sup>14</sup> geltend gemacht werden. Aus Perspektive gegenwärtiger feministischer Theorien ist die positive Betonung eines »weiblichen Prinzips« trotz seiner wertschätzenden Intention als essentialistisch einzustufen: So beginnt Judith Butler ihre fulminante Schrift *Gender Trouble*<sup>15</sup> mit einer Distanzierung von der Auffassung, »daß eine vorgegebene Identität existiert, die durch die Kategorie »Frau(en)« bezeichnet wird.«<sup>16</sup>

Der *sozialistische Feminismus* wiederum teile mit dem radikalen Feminismus die Kritik an der »Geschlechterblindheit« kapitalismuskritischer Theorie und die Forderung einer Aufhebung der Trennung von privatem und öffentlichem Leben. Eine Umgestaltung der sozialen Ordnung sollte jedoch »die wertvollen Aspekte beider Bereiche«<sup>17</sup> beibehalten. Die Autorinnen selbst kommen zu dem Schluss, dass die Dichotomisierung von Privatheit und Öffentlichkeit für die

Schaffung einer »in bezug auf die Geschlechter wahrhaft egalitären Gesellschaft zumindest einer kritischen Untersuchung«<sup>18</sup> bedarf. Allerdings enden ihre Ausführungen mit dieser Feststellung, so dass sich nur erahnen lässt, wodurch sich diese auszeichnen könnte.

## Metatheorie gesucht

Die Politikwissenschaftlerin Carole Pateman befasst sich im Kontext ihres Modells einer partizipativen Demokratie mit dem Privatheitsbegriff. In Schriften wie



*The Sexual Contract* (1988) und *Feminist Critiques of the Public/Private Dichotomy* (1989) arbeitete sie heraus, dass die feministische Kritik an der Dichotomie von Öffentlichkeit und Privatheit auf verschiedene Grundgedanken liberaler Theorie abziele, etwa darauf, dass politische Autorität nur durch den gemeinschaftlichen Beschluss freier und gleicher Individuen legitimiert werden könne. Frauen seien jedoch von den durch Vordenker der Aufklärung formulierten Definitionen freier und gleicher Individuen (etwa in John Lockes *Zweiten Abhandlung über Regierung* von 1689) kategorisch ausgeschlossen worden.<sup>19</sup> Aus diesem Grund spezifiziert Pateman traditionelle Konzepte des Liberalismus als patriarchalen Liberalismus. Zeitgenössische Studien wie *Public and Private in Social Life* (1983) von Stanley Benn und Gerald Gaus wiederum übersähen in ihrer Darstellung liberaler Theorien einerseits deren Historizität und andererseits die Tatsache, dass die Asymmetrie im Geschlechterverhältnis konstitutiv für entsprechende Entwürfe sei.<sup>20</sup>

Mit dieser Asymmetrie ginge eine Favorisierung des Öffentlichen einher, die sich in der politischen Theorie darin zeige, dass das Private nicht als unabdingbare Voraussetzung des Öffentlichen wahrgenommen und anerkannt würde. Ökonomische Theorien von Arbeit etwa imaginierten einen (implizit männlich gedachten) Vollzeitarbeiter, der sich seiner Erwerbstätigkeit mit voller Konzentration widmen könne. Dass dies nur

möglich sei, weil die täglichen Versorgungsarbeiten im ›privaten‹ Bereich (z.B. Kochen, Waschen, Kindererziehung) unbezahlt von der Ehefrau verrichtet würden, werde sowohl in liberalen als auch in marxistischen Konzeptionen von Arbeit ausgeblendet.<sup>21</sup>

Pateman verweist zwar auf feministische Strömungen außerhalb des Liberalismus, setzt sich in ihrem Essay aber nur mit dessen Theorien auseinander. Sie verwirft die dort angelegte Trennung von öffentlicher und privater Sphäre nicht, sondern bezeichnet sie als »necessary dimensions of a future, democratic feminist social order«.<sup>22</sup> Durchgehend plädiert sie dabei jedoch für eine Perspektive, die – im Gegensatz zum patriarchalen Liberalismus, der den öffentlich-politischen Bereich vom privaten abstrahiere – die Verflechtungen beider Sphären berücksichtigt.

Die Umdeutung der beiden Sphären und die damit verbundene radikale Transformation der Gesellschaft werfen für Pateman komplexe Fragen nach der theoretischen Konzeptionalisierung und praktischen Umsetzbarkeit auf, auf die bislang noch keine Antworten gefunden worden seien.<sup>23</sup> Als möglicherweise klarste Forderung feministischer Kritik benennt sie eine Art Gender Mainstreaming von Öffentlichkeit und Privatheit, sprich die Forderung, dass die Geschlechter sich jeweils verstärkt in den Bereich einbringen, in denen sie bislang unterrepräsentiert waren – Frauen im öffentlichen und beruflichen Leben, Männer bei der Hausarbeit und Kindererziehung. Neben den Lösungsvorschlägen, die bei Benhabib und Nicholson als jene des radikalen und des sozialistischen Feminismus vorgestellt wurden, bringt Pateman einen dritten ins Spiel. Voraussetzung hierfür sei die totale, das heißt Abstraktionen überwindende Kritik am patriarchalen Liberalismus. Mit Bezug auf das Verhältnis von Individuum und Gesellschaft sei diese bislang von Rousseau, Hegel und Marx vorgelegt worden, deren Entwürfe jedoch alle die Machtasymmetrie im Geschlechterverhältnis außer Acht gelassen hätten. Eine feministische Philosophie der Aufhebung von Privatheit und Öffentlichkeit hingegen stünde bis dato noch aus<sup>24</sup> – und wurde nach dem Wissen der Verfasserin dieses Artikels auch seit den 1980er Jahren nicht vorgelegt.

### Same same but different

Mit Beate Rössler schaltet sich eine weitere Politikwissenschaftlerin in den feministischen Diskurs zu Privatheit und Öffentlichkeit ein. Für sie resultiert die Notwendigkeit einer normativen Rekonzeptualisierung des Privaten unter anderem aus »Umbrüchen im Geschlechterverhältnis und den damit einhergehenden Umstrukturierungen der privaten Sphäre«.<sup>25</sup> Das Konzept des ›guten Lebens‹, auf das auch Benhabib und Nicholson rekurrieren, bringt Rössler in Zusammenhang

mit feministischen Konzeptionen von Gerechtigkeit. Innerhalb dieser stelle »eine ›Neubeschreibung der Privatsphäre« in Form »eine[r] normative[n] Konzeption gleicher Freiheitsräume für Frauen und Männer«<sup>26</sup> ein Desiderat dar.

Explizit charakterisiert die Autorin ihre Studie als eine »feministische Konzeption von Privatheit«.<sup>27</sup> Dabei hält sie am liberalen Privatheitsbegriff fest, da sie die von Theoretikerinnen wie Judith Wagner deCew, Susan Moller Okin und Frances Olsen formulierte radikal-feministische Ablehnung der Unterscheidung von privat und öffentlich als undifferenziert kritisiert.<sup>28</sup>

Sorgfältig zeichnet Rössler mit Verweis auf Grundlagentexte liberaler Theorie nach, dass die problematische Zuweisung der Geschlechter zu jeweils einer der beiden Sphären aus einer »fundamentalen«<sup>29</sup> Widersprüchlichkeit des Privatheitsbegriffs resultiert. Die erste Dimension von Privatheit benenne eine »Lebensdimension«,<sup>30</sup> die der Gestaltung der Individuen ohne Eingriffe von Seiten des Staates überlassen ist. In ihr komme der Gedanke individueller Freiheit zum Ausdruck. Die zweite Dimension des Privaten beziehe sich auf die Familie inklusive der traditionellen Aufgabenverteilung der Geschlechter, die Frauen den »Verbleib im Haus auferlegt«.<sup>31</sup> Beide Dimensionen würden in der liberalen Theorie mit dem gleichen Begriff umschrieben. Rössler schlägt nun vor, diese Dimensionen sprachlich klar zu trennen, indem sie die erste als *rechtlich-konventionell*, die zweite als *quasi-natürlich* bezeichnet.<sup>32</sup> Es sei die quasi-natürliche Dimension, die im Zentrum der feministischen Kritik der Dichotomie von öffentlich und privat stehe, während der rechtlich-konventionelle Aspekt vernachlässigt würde. Doch eben diesem spricht Rössler besonderen Wert zu. Die rechtlich-konventionelle Dimension des liberaler Privatheitsbegriffs schließe »den Schutz des Hauses, der Wohnung, intimer Beziehungen«<sup>33</sup> und die prinzipielle Gleichheit aller Individuen mit ein; sie gilt Rössler trotz der »extrem wirkungsmächtige[n] Interpretation«<sup>34</sup> geschlechtsspezifisch konnotierter *separate spheres* als bewahrenswert.

Vor diesem Hintergrund ist es ihr Anliegen, innerhalb der liberalen Theorie eine »Neubeschreibung der Privatsphäre«<sup>35</sup> vorzunehmen, die der Vorstellung gleicher Freiheiten aller Individuen unabhängig vom Geschlecht gerecht wird. Dass diese individuellen Freiheiten bis in die Gegenwart hinein anhand einer mit doppeltem Maß messenden Geschlechterdichotomie zugestanden werden und damit eben nicht egalitär sind, belegt sie an vielen Beispielen. Diese Diskrepanz führt Rössler zu der These, das *gleiche* Rechte im jeweiligen Kontext für verschiedene Personen *Unterschiedliches* beinhalten können. Aus diesem Grund schlägt sie als »Re-Interpretation des Privaten [...] ein anderes Gesellschaftsmodell« vor:

›Gleiche Freiheitswerte‹ sollten als ›gleiche Freiheitsspielräume‹ begriffen werden. Damit orientiert man sich zwar am Begriff *gleicher* Rechte, aber diese Rechte können – historisch kontingent und deshalb revidierbar – *different* sein, um Frauen die gleichen, vergleichbaren Spielräume zu sichern.<sup>36</sup>



Bild: Colourbox.de

Privatheit stellt für Rössler die Voraussetzung für die Ausbildung einer autonomen Persönlichkeit dar, die wiederum als unverzichtbar für das ›gute‹ oder gelungene Leben bezeichnet wird.<sup>37</sup> Um individuelle Autonomie ausbilden zu können, würden wiederum die allseits bekannten Dimensionen der dezisionalen, der informationellen und der lokalen Privatheit benötigt.<sup>38</sup>

Rösslers Differenzierung verschiedener Dimensionen von Privatheit hilft, deren widersprüchliche Verwendung im theoretischen Diskurs zu erfassen. Dass ihre Definition unterschiedlicher Freiheitsspielräume allerdings in der Rechtsprechung, der Rössler ja besondere Bedeutung zumisst, Berücksichtigung erfährt, erscheint gegenwärtig nicht unbedingt aussichtsreich.

## Schluss

Die feministische Forschung hat nicht nur deutlich gemacht, dass der liberalen Unterteilung von privater und öffentlicher Sphäre eine oftmals übersehene Geschlechtersegregation inhärent ist, sondern auch hervorgehoben, dass infolgedessen die Konzeptionierung eines freien und unabhängigen Individuums, das im öffentlichen Raum agiert, nur unter der Voraussetzung einer Versorgung seiner basalen Bedürfnisse durch den privaten Bereich möglich ist.<sup>39</sup> Die Strukturierung der Gesellschaft in Öffentlichkeit und Privatheit wird nicht infrage gestellt und der feministische Anspruch einer grundsätzlichen Um- bzw. Gleichverteilung von Erwerbs-, Sorge- und Haushaltsarbeit wurde bislang nicht erfüllt: Noch immer nimmt beispielsweise nur

ein gutes Drittel aller jungen Väter überhaupt Elternzeit und nur 28% bleiben ihrem Arbeitsplatz länger als zwei Monate fern,<sup>40</sup> während lediglich 31% aller Mütter minderjähriger Kinder in Vollzeit arbeiten – mit voraussehbaren gravierenden Auswirkungen auf berufliche Aufstiegschancen und das spätere Rentenniveau.<sup>41</sup> Trotz Bundeskanzlerin liegt der Frauenanteil im deutschen Bundestag aktuell bei 31% und ist damit gegenwärtig so niedrig wie seit fast 20 Jahren nicht mehr.<sup>42</sup> An den Klassikerinnen der Privatheitsforschung lässt sich der Blick für entsprechende Problemlagen schulen.

Welche Modifikationen Erwerbsarbeit durch die Digitalisierung erfährt und welche Effekte diese auf die traditionelle Aufgabenverteilung zwischen den Geschlechtern und ein verändertes Verständnis von Privatheit und Öffentlichkeit haben, stünde mit Blick auf die zweite Forschungslinie dieses Graduiertenkollegs zur Diskussion.

### Dr. Jenny Bauer

Postdoc am DFG-Graduiertenkolleg  
›Privatheit und Digitalisierung‹.



## Endnoten

- 1) Vgl. Pateman, Carol: Feminist Critiques of the Public/Private Dichotomy. In: Dies.: *The Disorder of Women: Democracy, Feminism, and Political Theory*. Stanford: Stanford University Press 1989, S. 118-140, hier S. 118.
- 2) Rössler, Beate: *Der Wert des Privaten*. Frankfurt am Main: Suhrkamp 2001, S. 13.
- 3) Hermann, Friederike: *Privatheit, Medien und Geschlecht. Bisexualität in Daily Talks*. Opladen: Leske + Budrich 2002, S. 19 f.
- 4) Rössler 2001, S. 11.
- 5) Benhabib, Seyla/Nicholson, Linda: Kapitel XII: Politische Philosophie und die Frauenfrage. In: Fetscher, Irving/Münkler, Herfried (Hg.): *Pipers Handbuch der politischen Ideen Bd. 5*. München/Zürich: Piper 1987, S. 513-562, hier S. 513.
- 6) Ebd., S. 515.
- 7) Ebd., S. 516.
- 8) Ebd., S. 526.
- 9) Ebd., S. 549.
- 10) Ebd., S. 551.
- 11) Vgl. ebd., S. 553 f.
- 12) Ebd., S. 555.
- 13) Vgl. ebd., S. 556.
- 14) Ebd., S. 557.
- 15) Mit *Gender Trouble* (1989) hat Judith Butler »den Denkraum feministischer [...] Theorie und Praxis« neu definiert. Lépine, René/Lorenz, Ansgar: *Judith Butler. Philosophie für Einsteiger*. München: Wilhelm Fink Verlag 2018, S. 29.
- 16) Butler, Judith: *Das Unbehagen der Geschlechter*. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1991, S. 15.
- 17) Benhabib/Nicholson 1987, S. 557.
- 18) Ebd., S. 558.
- 19) Vgl. Pateman 1981, S. 120 f.
- 20) Vgl. Pateman 1989, S. 119.
- 21) Vgl. ebd., S. 132.
- 22) Ebd., S. 134.
- 23) Vgl. ebd.
- 24) Vgl. ebd., S. 135 f.
- 25) Rössler 2001, S. 15.
- 26) Rössler, Beate: »14. Feministische Gerechtigkeit«. In: Goppel, Anna/Mieth, Corinna/Neuhäuser, Christian (Hg.): *Handbuch Gerechtigkeit*. Stuttgart: Metzler 2016, S. 92-98, hier S. 94.
- 27) Rössler 2001, S. 54.
- 28) Ebd., S. 48. Dass mit der grundsätzlichen Akzeptanz dieser Dichotomie noch nicht gesagt ist, welche diskursiven Grenzen zwischen beiden Bereichen gezogen werden, führt Rössler an anderer Stelle aus.
- 29) Ebd., S. 45.
- 30) Ebd., S. 43.
- 31) Ebd.
- 32) Vgl. ebd., S. 45.
- 33) Ebd., S. 66.
- 34) Ebd.
- 35) Ebd., S. 52.
- 36) Ebd., S. 80. Rösslers Konklusion geht eine ausführliche Auseinandersetzung mit Diskussionen innerhalb der feministischen Theorie voraus, die sich auf die Gleichheit respektive die Differenz der Geschlechter berufen. Diese unterschiedlichen Ausgangspositionen rufen innerhalb der feministischen Debatte bis heute kontroverse Diskussionen hervor.
- 37) Vgl. ebd., S. 127.
- 38) Vgl. ebd., S. 81.
- 39) Die gegenwärtige Coronakrise mit Pflegenotstand, Homeschooling und Gleichstellungs-Backlash führt dies noch einmal besonders drastisch vor Augen.
- 40) Wrolich, Katharina/Samtleben, Claire: Elterngeld und Elterngeld Plus. Gleichmäßige Aufteilung zwischen Müttern und Vätern nach wie vor in weiter Ferne. In: *DIW Berlin* vom 28.08.2019. [https://www.diw.de/de/diw\\_01.c.673478.de/elterngeld\\_und\\_elterngeld\\_p...wie\\_vor\\_in\\_weiter\\_ferne.html](https://www.diw.de/de/diw_01.c.673478.de/elterngeld_und_elterngeld_p...wie_vor_in_weiter_ferne.html) (30.06.2020).
- 41) Keller, Matthias/Kahle, Irene: Realisierte Erwerbstätigkeit von Müttern und Vätern zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. In: *Statistisches Bundesamt (Destatis)*. Online: <https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2018/03/realisierte-erwerbstaetigkeit-032018.html> (30.06.2020).
- 42) Bundeszentrale für politische Bildung: Frauenanteil im Deutschen Bundestag. Online: <https://www.bpb.de/gesellschaft/gender/frauen-in-deutschland/49418/frauenanteil-im-deutschen-bundestag> (08.01.2020). Im internationalen Vergleich führt Ruanda mit 61%, gefolgt von Bolivien (53%), Kuba (49%) und Island (48%). Kern, Vera: Frauen im Parlament: Ruanda überholt Schweden. In: *Deutsche Welle*. Online: <https://www.dw.com/de/frauen-im-parlament-ruanda-%C3%BCberholt-schweden/a-37844903> (30.06.2020).

# Das Alleinsein des Menschen ist nicht gut (Genesis 2, 18)

Warren und Brandeis, ›The right to be let alone‹ und die Geschichte der Schöpfung



Foto: Unsplash.com

*von Alexander Ponomariov*

The famous definition of privacy – ›the right to be let alone‹ – is traditionally connected to the 1890 publication of two American lawyers, Samuel Warren and Louis Brandeis. However, they borrowed this expression from Judge Thomas Cooley who, unfortunately, remains little known to researchers of privacy. In this regard, the present paper revisits the contribution of Warren and Brandeis to common law justice and furthers their approach to biblical allusions by exploring ›the right to be let alone‹ at its outset – in the narrative of creation in the Hebrew Bible (Genesis 2, 18), based on classical Rabbinical interpretations.

לא טוב היות האדם לבדו

(Genesis 2, 18)

*The right to one's person may be said to be a right of complete immunity: to be let alone*

(Thomas Cooley, 1879)

*The right to life has come to mean the right to enjoy life, — the right to be let alone*

(Samuel Warren / Louis Brandeis, 1890)

## Warren und Brandeis, ›Das Recht auf Privatheit‹ und Common Law

In der Privatheitsforschung sind die Redewendungen ›das Recht auf Privatheit‹ und ›das Recht, allein gelassen zu werden‹ traditionell mit einer 1890 in der *Harvard Law Review* erschienenen Publikation der zwei amerikanischen Rechtsanwälte, Samuel Warren und Louis Brandeis, verbunden. Das Recht auf Privatheit sei in diesem Zusammenhang eine relativ neue Erfindung.<sup>1</sup> Manche ForscherInnen behaupten sogar, dass der Harvard-Artikel den ganzen Bereich der Privatheitsrechte im Common Law<sup>2</sup> gegründet habe.<sup>3</sup> Als Folge dessen wurden vier *privacy torts* ins amerikanische Recht eingeführt.<sup>4</sup>

Aber nicht nur in der Wissenschaft wird Warren und Brandeis Artikel *The Right to Privacy* als wegweisend hervorgehoben. Zum Beispiel hat sich Hugo Black, Richter des Obersten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten, in der privatheitsbezogenen Rechtsprechung *Griswold v. Connecticut* (1965) in seinem *Dissenting Opinion* auf den Harvard-Artikel berufen.<sup>5</sup> Richter des Obersten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten William Douglas schrieb in seinem *Opinion of the Court* über das Recht auf Privatheit, das für die Menschen nicht weniger bedeutend als andere Rechte sei. Er sprach auch von »zones of privacy«, »rights of ›privacy and repose‹«, »the right of marital privacy« und, was besonders interessant für die Definitionen der Privatheit ist, darüber, dass Privatheit einen Schutz gegen Staat und dessen Zugriff bedeuten würde.<sup>6</sup>

Die ›zones of privacy‹ tauchen wieder im Jahr 1973 auf – im ebenso für die amerikanische Justiz wegweisenden Fall *Roe v. Wade*; genauer gesagt im *Opinion of the Court* des Richters des Obersten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten Harry Blackmun.<sup>7</sup>

## ›The right to be let alone‹: Ein Plagiat von Warren und Brandeis?

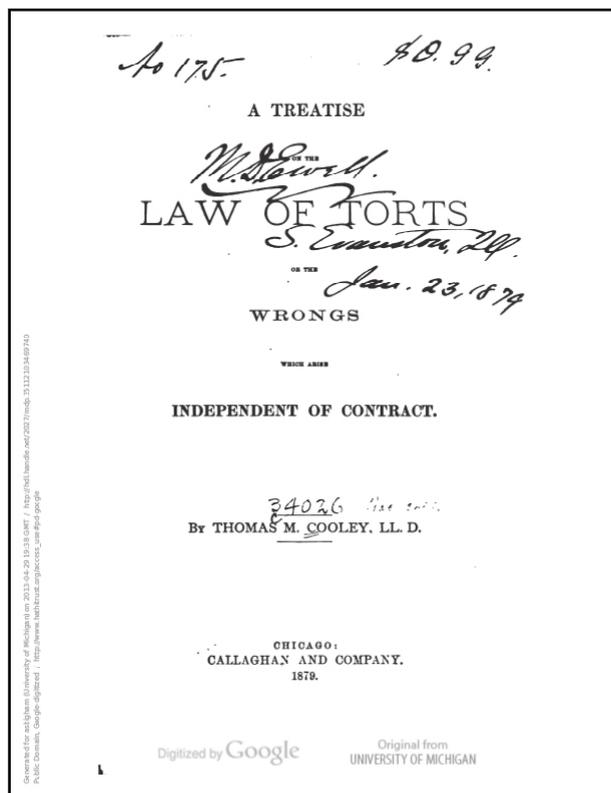
Außer dem ›right to privacy‹ sind Warren und Brandeis wegen des in erster Linie von PrivatheitsforscherInnen zitierten Ausdrucks ›the right to be let alone‹<sup>8</sup> sehr berühmt, obwohl sie diesen eigentlich von Richter Thomas Cooley übernommen haben, der als Verfasser dieses Ausdrucks in der Privatheitsforschung leider kaum bekannt ist. Eine Erwähnung von Cooley in der einschlägigen Literatur, wie beispielsweise bei Solove und Richards,<sup>9</sup> ist eher die Ausnahme als die Regel.<sup>10</sup>

Man muss sich also dem amerikanischen Richter Thomas Cooley zuwenden, der die berühmteste Formulierung der Privatheit »das Recht, allein gelassen zu werden« in seinem Buch *A Treatise on the Law of Torts or the Wrongs, which Arise Independent of Contract* elf Jahre vor Warren und Brandeis verwendet hat.<sup>11</sup> In der Wissenschaft wird sich nichtsdestotrotz vorwiegend auf Warren und Brandeis als *die* Quelle des Ausdrucks bezogen, ohne Cooley zu erwähnen, obgleich diese Autoren die Formulierung Cooleys lediglich als Zitat aufgegriffen und *volens nolens* popularisiert haben. In diesem Zusammenhang beruft sich zum Beispiel auch die renommierte Privatheitsforscherin Beate Rössler auf den Harvard-Artikel.<sup>12</sup> Die gleiche Verlinkung zu Warren und Brandeis enthält bis dato die Webseite des Passauer DFG-Graduiertenkollegs »Privatheit und Digitalisierung«, das Privatheit gezielt erforscht.<sup>13</sup>

Die Standards der guten wissenschaftlichen Praxis heutzutage würden diese Nichtangabe der relevanten Quelle in *The Right to Privacy* als ein Plagiat ansehen. Was heute in der wissenschaftlichen Welt inakzeptabel wäre, sah im 19. Jahrhundert etwas anders aus. Warren und Brandeis geben in der Tat auf der ersten Seite ihres Artikels keinen Hinweis darauf, dass die Formel »to be let alone« ›ausgeliehen‹ ist. Daher werden die Autoren im Rahmen der guten wissenschaftlichen Praxis für die Urheber des Zitats gehalten. Dies ist nicht der Fall, da Warren und Brandeis sich später in ihrem Artikel auf die zweite Edition Cooleys berufen<sup>14</sup> und somit (obwohl nicht ganz ordnungsgemäß) kennzeichnen, woher der Ausdruck eigentlich stammt. Es entsteht in diesem Zusammenhang der Eindruck, dass die Privatheitsforschung beim Lesen des Artikels von Warren und Brandeis an der legendären Formel stoppt, weil diese ganz geschickt auf der ersten Seite zu finden ist. Die einschlägige U.S.-Rechtsprechung im 20. Jahrhundert war diesbezüglich nicht originell und ging ebenfalls von der Prämisse von Warren und Brandeis aus, siehe z. B. *Opinion of the Court* des Richters des Obersten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten, Potter Stewart, im Fall *Katz v. United States* (1967),<sup>15</sup> welche später im Urteil *Roe v. Wade* zitiert wurde.<sup>16</sup>

## Warren und Brandeis, die Bibel und das Recht auf Privatheit

Gemäß der amerikanischen rhetorischen Tradition, das Publikum u. a. mit Bibelzitaten zu überzeugen, beziehen sich Warren und Brandeis darüber hinaus unmittelbar nach dem Zitat Cooleys auf das Evangelium nach Lukas (siehe unten).



In der Bibel gibt es andere Beispiele, die Aspekte von Privatheit eher negativ bewerten: Die Bibel beginnt im Alten Testament mit dem berühmten Imperativ der Schöpfungsgeschichte (Genesis 2, 18): »Das Alleinsein des Menschen ist nicht gut« und endet im Neuen Testament<sup>17</sup> mit den nicht weniger berühmten Worten Jesu »Mein Gott, warum hast Du mich allein gelassen?!« (Evangelium nach Matthäus (Mt) 27, 46 / Evangelium nach Markus (Mk) 15, 34). In den Texten wird das Alleinsein des Menschen als abwertendes Modell propagiert, was für viele Gläubige relevant ist.

Warren und Brandeis philosophieren mithilfe des Evangeliums nach Lukas (Lk 12, 3)<sup>18</sup> in ihrem Artikel über Privatheit und die mit dem technologischen Fortschritt verbundene Gefahr der Überwachung.<sup>19</sup> Die sogenannte informationelle Privatheit<sup>20</sup> kann in diesem Evangeliums-Beispiel als verletzt angesehen werden.

Umgekehrt wird die lokale und dezisionale Dimension der Privatheit in bestimmten Kontexten positiv hervorgehoben, wie beispielsweise der Aufruf im Mt

6, 6, im eigenen Zimmer zu Gott »ἐν τῷ κρυπτῷ« zu beten.<sup>21</sup> Hier ist ersichtlich, dass Privatheit für das Christentum auch wertvoll sein kann (κρυπτός bedeutet »geheim«, sprich »privat«). Diese Forderung befindet sich unmittelbar vor dem Vaterunser und dient der privaten Vorgehensweise eines Christen beim Beten.<sup>22</sup>

## Der Fall Genesis 2, 18: »Das Alleinsein des Menschen ist nicht gut«

Während der Zeit der sich ausbreitenden Coronavirus-Pandemie und der daraus resultierenden Wirtschaftskrise, die zu einer existenziellen Krise oder sogar einer Änderung der Weltanschauung in der Gesellschaft aufgrund der Länder-Abschottungen und sozialen Isolierung der Menschen und Familien voneinander, zum Gefühl der Verlorenheit und Einsamkeit führen kann, ist es angebracht, einen Blick auf den »Anfang« der judeo-christlichen Geschichte zu werfen und sich den biblischen Imperativ bezüglich des existenziellen Alleinseins näher anzuschauen. In diesem Subkapitel wird daher der biblische Vers »Das Alleinsein des Menschen ist nicht gut« (Genesis 2, 18) als Sonderfall für die Privatheitsforschung analysiert, basierend auf klassischen rabbinischen Auslegungen. Der Vers bedarf einer tiefen Sprachanalyse, und seine präzise Übersetzung ins Deutsche aus dem Althebräischen ist nicht immer möglich.

Die Wichtigkeit des Imperativs »Das Alleinsein des Menschen ist nicht gut« wird u. a. dadurch betont, dass sie bis dato in kirchlichen Gemeinden mit Bezug auf die moderne Welt (mitunter interessanterweise) thematisiert wird.<sup>23</sup> Ergo ist eine kompetente Analyse des althebräischen Ausdrucks לֹא טוֹב הָיִית לְאָדָם לְבַדּוֹ (Genesis 2, 18) essenziell für das Konzept des Privaten in der Bibel.<sup>24</sup> Die renommierte israelische Forscherin der klassischen rabbinischen Auslegungen der Bibel, Nechama Leibowitz, meint, die Rede im Vers handle von einem *existenziellen* Zustand des ersten Menschen (הָאָדָם = »der Mensch«).<sup>25</sup> Eine interlineare Edition versucht es als »Das Sein des Menschen *allein-sich-für*« wiederzugeben.<sup>26</sup> Die Phrase הָיִית לְבַדּוֹ (≈ »sein Alleinsein«) lässt sich doch am besten im Englischen als *Gerund* übersetzen, d.h. »being alone of the Man [is no good]«.

Der spätantike rabbinische Targum Onkelos<sup>27</sup> übersetzt die Redewendung ins Aramäische als »Es ist nicht richtig, dass Adam allein sein wird/soll« (לֹא תִקֵּן לֹא תִהִי אָדָם בְּלַחְדוּהִי). Nur eine aramäische Lesart versucht, die hebräische Grammatik durch מהוּי nachzuahmen.<sup>28</sup> Die Schwierigkeit das Original identisch wiederzugeben zeigt sich sogar für Aramäisch als eine dem Hebräischen nahe verwandte Sprache. Die deutsche Übersetzung »Es ist nicht gut, dass der Mensch allein ist« liegt somit näher zu der aramäischen, aber auch zur altgriechischen Übersetzung dieser Stelle in der anti-

ken Septuaginta<sup>29</sup> durch *accusativus cum infinitivo* (AcI) als »Ὀὐ καλὸν εἶναι τὸν ἄνθρωπον μόνον« (≈ »[Es ist] nicht gut [für] den Menschen, allein zu sein«), was in der lateinischen Vulgata<sup>30</sup> grammatisch identisch (AcI) ist: *Non est bonum esse hominem solum*.

Wäre die AcI-Lesart originalgetreu gewesen, so hätte das hebräische Original die Formulierung לְאָדָם לְהִיָּת (≈ »für den Menschen, zu sein« / »for the Man to be«) anstatt הִיָּת אָדָם (»being of the Man«) beinhalten müssen,<sup>31</sup> was die Lesarten im Targum Onkelos eigentlich suggerieren (z. B. durch לְמַהוּ). Leider wird diese interessante grammatikalische Nuance in der Übersetzung des Buches von Leibowitz ins Englische und ins Deutsche nicht erklärt, obwohl sie in der russischen Version des Buches vorhanden ist.<sup>32</sup>

Die Bibel spricht über die Privatautonomie des ersten Menschen sehr kategorisch: das Alleinsein der im ersten Menschen vorhandenen männlichen und weiblichen Aspekte sei absolut negativ (siehe unten). Hierfür soll die »absolute« Verneinungskraft der Präposition לֹא *lo'* in Vergleich mit dem weniger rigiden אֵין *'ajjn* im Althebräischen gestellt werden.<sup>33</sup> Eine andere einschlägige Präposition wäre die subjektive Negation אַל *'al*. Dies erinnert an die Sprachverwendung in den Zehn Geboten, die alle mit der »absoluten« Präposition לֹא *lo'* anfangen, wonach das Volk zu Moses sagt: »Rede du mit uns, dann wollen wir hören! Gott *soll nicht* mit uns reden, sonst sterben wir« (Exodus 20, 19). Ausgerechnet »[Gott] soll nicht reden« ist durch die subjektive Verneinung וְאֵלֵי־דַבֵּר dargestellt, weil sie den subjektiven Willen der Menschen ausdrückt. Das Modalverb *sollen* wäre hier angebracht, (was z. B. durch die subjektive altgriechische Negation μὴ sichtbar wird: »καὶ μὴ λαλεῖτω [πρὸς ἡμᾶς ὁ θεός]«).

Doch die Zehn Gebote sollte man nicht – und ich würde behaupten, dürfte man nicht – durch *sollen* übersetzen, da diese die »absolute« Verneinung לֹא *lo'* beinhalten und somit das Gottesrecht symbolisieren, (was in der Septuaginta konsequent durch die objektive Negation οὐ übersetzt wird). Die berühmte englische Phrase *Thou shalt not kill* steht in diesem Fall näher zum althebräischen Original (cf. »Ὀὐ φονεύσεις« im Altgriechischen) als die oben zitierte Version der deutschen Bibel (d. h. Einheitsübersetzung 2016; *sollen* ist auch in anderen Versionen zu finden). Die Worte Gottes לֹא טוֹב (»Ὀὐ καλόν«) »Nicht gut« im Genesis 2, 18 über das Alleinsein stimmen daher mit der »absoluten« Negation überein und lassen sich u. a. rechtlich verstehen: was hier gesagt wird, ist Gottesrecht – und zwar »negatives« Recht.

Es ist in diesem Zusammenhang darüber hinaus bemerkenswert, dass der Mensch im Paradigma der Schöpfungsgeschichte in diesem Moment weder Mann (אִישׁ) noch Frau (אִשָּׁה) war (vgl. Genesis 1, 27): Er war eine Art *Vormensch*, der in sich die noch nicht getrennten männlichen (זָכָר = *male*) und weiblichen (נְקֵבָה)

= *female*) Aspekte der gesamt menschlichen Natur trug.<sup>34</sup> Der hebräischen Bibel gemäß war der Vormensch in unserem Kontext in puncto Geschlecht noch nicht geprägt. Es scheint daher möglich zu denken, dass es sich hier um eine andere – sozusagen, *vormenschliche* – Dimension der Privatheit handelt, als die drei von Rössler und der US-Rechtsprechung vorgeschlagenen Dimensionen, die Rössler sogar für erschöpfend hält.<sup>35</sup>

Der Übergang zu »Mann« und »Frau« als Personen wird in der Schöpfungserzählung erst durch weitere Verse – und in Übersetzungen wieder mit großen Schwierigkeiten – erreicht: z. B. wird עֹזֵר כְּנֶגְדוֹ »Helfer/Hilfe ihm gegenüber« (traditionell übersetzt als »Die ihm entspricht«) in der Septuaginta mal als »βοηθὸς κατ' αὐτότος«, d. h. »Helfer nach ihm« (Genesis 2, 18), mal als »βοηθὸς ὅμοιος αὐτῷ«, d. h. »Helfer ihm ähnlich« (Genesis 2, 20), wiedergegeben. Gleichermassen wird aus לִזְמַן יִקְרָא אִשָּׁה כִּי מֵאִשׁ לְקָחָהּ זָמַן (Genesis 2, 23), was im Deutschen nach Martin Luther geschickt als »[Der Name] dieser wird Männin heißen, denn vom Manne ist diese genommen« übersetzt werden kann, (aber traditionell unverständlich als »Frau soll sie heißen, denn vom Mann ist sie genommen«), »αὐτὴ κληθήσεται γυνή [ἄνδρις], ὅτι ἐκ τοῦ ἀνδρὸς αὐτῆς ἐλήμφθη αὐτή«. Die Lesart »ἄνδρις« und das in manchen Manuskripten ins Griechische transliterierte althebräische Wort »εσσα« sind Neologismen in der altgriechischen Sprache, die einen Versuch antiker Übersetzer darstellen, das im Hebräischen elegante Wortspiel אִישׁ-אִשָּׁה (d. h. »Mann« – »Männin«, ausgesprochen wie *isch-ischscha*), wiederzugeben.<sup>36</sup> Auf diese Weise erreicht das Narrativ den Zustand des Nicht-Alleinseins von Adam und Eva, was oft als biblisches Institut der Ehe interpretiert wird (zwar als Union zwischen Mann und Frau), das das Alleinsein des Menschen eliminiert (vgl. Genesis 2, 24).<sup>37</sup>



Foto: Unsplash.com

## Fazit

Der Urheber der berühmten Definition der Privatheit *the right to be let alone* ist US-Richter Thomas Cooley – und nicht Samuel Warren und Louis Brandeis, die den Ausdruck Cooleys einfach instrumentalisiert und *nolens volens* popularisiert haben. Das Allein-Sein als Kategorie des Privaten (Privatautonomie) ist dabei ebenfalls keine Erfindung Cooleys, sondern lässt sich z. B. bis zurück zum Bibelimperativ ›Das Alleinsein des Menschen ist nicht gut‹ verfolgen. Der Verfasser hat die privatheitsbezogene biblische Anspielung von Warren und Brandeis weiterentwickelt und die Bedeutung des ›Rechts, allein gelassen zu werden‹ in der Schöpfungserzählung der hebräischen Bibel als ›Anfang‹ der judeo-christlichen Geschichte analysiert. Eine adäquate Übersetzung des Ausdrucks לא טוב היות האדם לבדו in Genesis 2, 18 deutet dabei auf eine andere Dimension des Privaten hin, als die drei von Rössler und der US-Rechtsprechung entwickelten Dimensionen der Privatheit, die somit der Privatheitsforschung zur Diskussion offensteht.

### Dr. Alexander Ponomariov

Postdoc am DFG-Graduiertenkolleg  
»Privatheit und Digitalisierung«.



## Endnoten

- 1) »The right to privacy is, as a legal concept, a fairly recent invention. It dates back to a law review article published in December of 1890 by two young Boston lawyers, Samuel Warren and Louis Brandeis. [...] Paradoxically, a categorical description of the right to privacy was precisely what Warren and Brandeis invented in 1890« (Glancy, Dorothy: *The Invention of the Right to Privacy*. In: *Arizona Law Review*, Bd. 21, Nr. 1, 1979, S. 1–39, hier: S. 1).
- 2) Siehe dazu Röhl, Klaus: *Allgemeine Rechtslehre*. Köln: Carl Heymanns Verlag 2001, [S. 552–557]. Online: <https://www.ruhr-uni-bochum.de/rszolog/daten/pdf/Roehl%20-%20AR-Common%20Law%20and%20Civil%20Law.pdf> (Zugriff am 1.04.2020).
- 3) »*The Right to Privacy* [...] is considered by scholars to have established not just the privacy torts [≈ privatheitsbezogenes Deliktsrecht] but the field of privacy law itself. Brandeis is also famous (though less so) for his *Olmstead* dissent [vgl. *Olmstead v. United States*, 277 U.S. 438, 471 (1928)] – a document which introduced modern concepts of privacy into constitutional law, and ultimately [...] shaped the constitutional right to privacy recognized in *Griswold v. Connecticut* and *Roe v. Wade* [d.h. wegweisende privatheitsbezogene Präzedenzfälle der amerikanischen Rechtsprechung, vgl. Vile, John (Hg.): *Essential Supreme Court Decisions: Summaries of Leading Cases in U.S. Constitutional Law*. Lanham, Maryland: Rowman & Littlefield Publishers 2010, S. 381–384]« (Richards, Neil: *The Puzzle of Brandeis, Privacy, and Speech*. In: *Vanderbilt Law Review*. Bd. 63, Nr. 5, 2010, S. 1295–1352, hier: S. 1296).
- 4) Vgl. Solove Daniel / Richards, Neil: *Privacy's Other Path: Recovering the Law of Confidentiality*. In: *The Georgetown Law Journal*. Nr. 96, 2007, S. 123–182, hier: S. 126.
- 5) »The phrase ›right to privacy‹ appears first to have gained currency from an article written by Messrs. Warren and (later Mr. Justice) Brandeis in 1890 which urged that States should give some form of tort relief to persons whose private affairs were exploited by others« (*Griswold v. Connecticut*, 381 U.S. 479, 510).
- 6) Vgl. *Griswold v. Connecticut*, 381 U.S. 479, 483.
- 7) »The Constitution does not explicitly mention any right of privacy. In a line of decisions, however, going back perhaps as far as *Union Pacific R. Co. v. Botsford*, 141 U.S. 250, 251 (1891), the Court has recognized that a right of personal privacy, or a guarantee of certain areas or zones of privacy, does exist under the Constitution« (*Roe v. Wade*, 410 U.S. 113, 152). Richter des Obersten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten Horace Gray hat sich im von ihm verfassten *Opinion of the Court* für *Union Pacific R. Co. v. Botsford* explizit auf Thomas Cooley berufen: »As well said by Judge Cooley: ›The right to one's person may be said to be a right of complete immunity: to be let alone‹« (*Union Pacific R. Co. v. Botsford*, 141 U.S. 250, 251).
- 8) Dieser Ausdruck wird nicht selten falsch als »the right to be left alone« wiedergegeben. So ist es sogar im autoritativen *Black's Law Dictionary* (vgl. *privacy law* in: Garner, Bryan (Hg.): *Black's Law Dictionary*. St. Paul: Thompson Reuters 2009, 2014, 2019).
- 9) »Warren and Brandeis adopted the ›right to be let alone‹ language from Cooley's 1888 treatise *The Law of Torts*« (Solove / Richards 2007, S. 129–130).
- 10) Die Fußnote zu der Aussage von Solove und Richards, dass die erste Ausgabe Cooleys, die die Formulierung bereits enthielt, im Jahr 1880 publiziert wurde (vgl. Solove/Richards 2007, S. 130) ist nicht ganz korrekt, denn sein Buch ist im Januar 1879 erschienen (und zwar mit dem Vorwort vom Dezember 1878).
- 11) Vgl. Cooley, Thomas: *A Treatise on the Law of Torts or the Wrongs, which Arise Independent of Contract*. Chicago: Gallagher and Company 1879, S. 29.
- 12) »Einflussreich in der Literatur ist eine weitere Bestimmung des Begriffs geworden: mit einem Recht auf Privatheit hat man, so heißt es hier, ein *right to be let alone*: Diese sehr allgemeine Bestimmung von Warren & Brandeis hat zwar den Rahmen bereitstellt nicht nur für detaillierte juristische Diskussionen[...]« (Rössler, Beate: *Der Wert des Privaten*. Frankfurt am Main: Suhrkamp 2001, S. 20).
- 13) »Spätestens durch das geflügelte Wort von Privatheit als dem ›right to be let alone‹ (Warren/Brandeis 1890: 193) ist Privatheit Gegenstand internationaler Forschung« (*DFG-Graduiertenkolleg 1681/2 »Privatheit und Digitalisierung«*. Universität Passau. Online: <https://www.privatheit.uni-passau.de/privatheitsforschung/> (Zugriff am 1.06.2020).
- 14) Vgl. Warren, Samuel / Brandeis, Louis: *The Right to Privacy*. In: *Harvard Law Review*. Bd. IV, Nr. 5, 1890, S. 193–220, hier: S. 195.
- 15) Vgl. *Katz v. United States*, 389 U.S. 347, 350.
- 16) Vgl. *Roe v. Wade*, 410 U.S. 113, 168 (*Concurring Opinion*).
- 17) Vgl. *Novum Testamentum Graece (Nestle-Aland)*, 28. Auflage. Stuttgart: Deutsche Bibelgesellschaft 2020.
- 18) In Luthers Übersetzung: »Was ihr in der Finsternis sagt, das wird man im Licht hören; und was ihr ins Ohr flüstert in der Kammer, das wird man auf den Dächern predigen« (*Lutherbibel, revidierter Text 1984*. Stuttgart: Deutsche Bibelgesellschaft 1999).
- 19) »Numerous mechanical devices threaten to make good the prediction that ›what is whispered in the closet shall be proclaimed from the house-tops‹« (vgl. Warren/Brandeis 1890, S. 195).
- 20) Beate Rössler geht beispielsweise von drei Dimensionen der Privatheit aus: »Geht es um Daten über eine Person, also generell darum, was andere über mich wissen, dann geht es um meine *informationelle Privatheit*. Geht es um meine privaten Entscheidungen und Handlungen [...], dann geht es um meine *dezisionale Privatheit*; und steht die Privatheit meiner Wohnung zur Debatte, dann rede ich von *lokaler Privatheit*. Diese drei Dimensionen des Privaten halte ich für erschöpfend« (Rössler, Beate: *Im eigenen Zimmer mit sich allein*. In: *Schweizer Monatshefte: Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur*. Bd. 88, Nr. 964, 2008, S. 20–23, hier: S. 20, cf. Rössler 2001, S. 25). Die U.S.-Rechtsprechung hat in diesem Zusammenhang drei ähnliche Aspekte des Privaten entwickelt: *autonomy privacy* (1974), *informational privacy* (1968) und *personal privacy* (1894) (vgl. Garner 2014, 2019).
- 21) In Luthers Übersetzung: »Wenn du aber betest, geh in dein Kämmerlein und schließ die Tür zu, und bete zu deinem Vater, der im Verborgenen [»ἐν τῷ κρυπτῷ«] ist«.
- 22) Merkwürdig ist die Differenz zwischen den beiden vorhandenen Varianten des Vaterunsers, d.h. »Πάτερ ἡμῶν« (Mt) und »Πάτερ« (Lk). Die Lesart »*unser* Vater« im Mt impliziert den Usus liturgischer Natur (›wir‹) in der kirchlichen Versammlung der ersten christlichen Gemeinde in Jerusalem und die damit verbundene Praxis der allerersten Generation der Christen. Sie steht somit im Widerspruch zu dem oben zitierten Imperativ Jesu Christi bezüglich der lokalen Privatheit, wobei »Vater« im Lk das aramäische אבא (›der Vater«, d. h. emphatisch im sogenannten Reichs- und Qumranaramäischen und abgeschwächt ›*ein* Vater« im Syrischen; vgl. diesbezüglich die bilinguale aramäisch-altgriechische Redewendung »Ἀββᾶ ὁ πατήρ« (mit bestimmten Artikel!) im Mk 36, 14) als etablierter Marker des hebräischen אב (›*mein* Vater«) widerspiegelt und hiermit das im Mt 6, 6 geäußerte Privatheitsprinzip (›ich‹) bewahrt (siehe dazu Ponomariov, Alexander: *The Lord's Prayer in a Wider Setting: A New Hebrew Reconstruction*. In: *Journal of Northwest Semitic Languages*. Bd. 41, Nr. 1, 2015, S. 100–71).
- 23) »Es ist nicht gut, dass der Mensch allein ist. So sagt es Gott zu Beginn der Zeit in der Schöpfungsgeschichte. [...] Und dennoch: Jeder vierte Deutsche lebt wie Adam am Anfang der Zeit [vor der Erschaffung Evas] – als Single. [...] Manche Mediziner halten Einsamkeit als Folge des Alleinlebens für gesundheitsgefährdend. Wer einsam ist, den drückt zuweilen auch erhöhter Blutdruck,

Schlaf und Immunsystem können durcheinander geraten« (Mühling, Frank: Morgenandacht: Es ist nicht gut, dass der Mensch allein ist. In: *Deutschlandfunk* vom 24.08.2016. Online: <https://rundfunk.evangelisch.de/kirche-im-radio/morgenandacht/es-ist-nicht-gut-dass-der-mensch-allein-ist-8243> (Zugriff am 1.04.2020)).

24) Vgl. Tal, Avraham (Hg.): *Genesis: Biblia Hebraica Quinta*. Stuttgart: Deutsche Bibelgesellschaft 2015; *Biblia Hebraica Stuttgartensia*. Stuttgart: Deutsche Bibelgesellschaft 1997.

25) Vgl. Leibowitz, Nehama: *Studien zu den wöchentlichen Tora-Vorlesungen*, übersetzt von Alfred Bodenheimer. Jerusalem: Eliener Library, The Jewish Agency for Israel, Department of Jewish Zionist Education 2006, S. 26.

26) Vgl. Steurer, Rita Maria: *Das Alte Testament: Interlinearübersetzung Hebräisch-Deutsch. Band 1: Genesis-Deuteronomium*. Neuhausen-Stuttgart: Hänssler 1989, S. 13.

27) Siehe dazu Cook, Edward (Hg.): *A Glossary of Targum Onkelos according to Alexander Sperber's Edition*. Leiden; Boston: Brill 2008, S. ix–xvii; Aberbach, Moses / Grossfeld, Bernard: *Targum Onkelos to Genesis: A Critical Analysis Together with an English Translation of the Text*. New York: Ktav Publishing House; University of Denver: Center for Judaic Studies 1982, S. 9–18.

28) Vgl. Sperber, Alexander (Hg.): *The Bible in Aramaic Based on Old Manuscripts and Printed Texts. Volume 1: The Pentateuch According to Targum Onkelos*. Leiden: Brill 1959.

29) Wevers, John (Hg.): *Genesis: Septuaginta Vetus Testamentum Graecum*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1974; *Exodus: Septuaginta Vetus Testamentum Graecum*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1991.

30) Vgl. *Biblia Sacra Vulgata: Editio quinta*. Stuttgart: Deutsche Bibelgesellschaft 2007.

31) Vgl. Leibowitz, Nehama: [das Original im Hebräischen, S. 11] 1966 עיונים בספר בראשית בעקבות פרשניו הראשונים והאחרונים. ירושלים

32) Vgl. Leibowitz 2006, S. 26; *Studies in Bereshit (Genesis) in the Context of Ancient and Modern Jewish Bible Commentary*. Jerusalem: World Zionist Education, Department for the Torah Education and Culture 1974, S. 12; «Новые исследования книги Брейшит в свете классических комментариев», перевод И. Векслера и Е. Константиновской. Иерусалим: Амана 1997. Online: [http://www.machanaim-2.org/machanaim/tanach/\\_nleybov/s013-022.htm](http://www.machanaim-2.org/machanaim/tanach/_nleybov/s013-022.htm) (Zugriff am 1.04.2020).

33) Vgl. Leibowitz 1966, S. 9.

34) Vgl. Leibowitz 1966, S. 9; 1974, S. 10; 2006, S. 25.

35) Vgl. Rössler 2008, S. 20.

36) Siehe diesbezüglich auch die sprachlichen Neuschöpfungen (Neologismen) im Lateinischen: *virago – ex viro* und *assumptio – sumpta* (vgl. Wevers 1974).

37) In Luthers Übersetzung: »Darum wird ein Mann seinen Vater und seine Mutter verlassen und seiner Frau anhangen, und sie werden sein ein Fleisch«.

# Wir sind dagegen!

Was macht Populismus in der Gegenwartskunst?



Foto: "Marta Minujín- The Parthenon of Books" von Heinz Bunse via Flickr. Lizenz: CC BY-SA 2.0 / cropped from the original

von *Alix Michell*

This contribution researches populist narratives in two works of contemporary art, *Waldprotokolle* by Florian Mehnert (2013) and *The Parthenon of Books* by Marta Minujín (2017). Special attention is paid to the function of art as a source of criticism in social discourse. This social criticism is produced both within the artworks and in the context of the specific discourse of the works. The critical narratives, formulated in the works, serve in social discourse in their simplifying manner as a left-liberal counterweight to totalitarian populism.

Im Sommer 2018 veranstaltete das Graduiertenkolleg ›Privatheit und Digitalisierung‹ eine Ringvorlesung unter dem Titel *Narrative der Überwachung*, der Sammelband dazu soll 2020 erscheinen. Beleuchtet wurden dabei und werden darin kulturelle Erzählungen von Überwachung innerhalb einer digitalisierten Gesellschaft anhand von Beispielen aus gegenwärtigen und historischen, kulturellen und medialen Quellen, wie bspw. Games und Werbung, aber auch Literatur, Film oder Kunst. Auch im Folgenden sollen Narrative in der Kunst von staatlicher Überwachung und Kontrolle im engeren und weiteren Sinne eine Rolle spielen. Insbesondere möchte ich hier auf das populistische Potential von Narrativen zu sprechen kommen und dies mit einem demokratischen Kunstbegriff in Verbindung bringen. Exemplarisch wird das anhand der Installation *The Parthenon of Books* (2017) von Marta Minujín und dem Projekt *Waldprotokolle* (2013) von Florian Mehnert betrachtet.

## Populismus und Narrative

Narrative bezeichnen eine erzählende triadische Grundstruktur, die sich zwischen Ausgangs-, Transformations- und Endzustand abspielt.<sup>1</sup> Unter Bezugnahme auf Titzmann<sup>2</sup> benennt Michael Müller diese als »(a) eine[n] Ausgangszustand (b) ein[em] Ereignis, das eine Veränderung auslöst; (c) eine[n] Endzustand, der sich vom Ausgangszustand in mindestens einem Merkmal unterscheidet«. Alle drei Propositionen beziehen sich dabei auf eine Referenzgröße, wobei besagte Referenzgröße eine in der Vergangenheit angesiedelte Entwicklung zu einem gegenwärtigen Ist-Zustand oder auch eine vermutete Entwicklung aus der Gegenwart heraus zu einem künftigen Zustand beschreiben kann. Ein Narrativ kann also sowohl ›vergangenheitsorientiert‹ als auch ›zukunftsorientiert‹ gestaltet sein.

Müller erklärt dies mit dem Lieblingslogan Donald Trumps, *Make America Great Again*, welcher sowohl von einer vergangenen Größe des Landes erzählt als auch das Wiedererlangen dieser Größe durch die Wahl seiner Person zum Präsidenten prophezeien möchte – und somit sowohl ein vergangenheitsorientiertes als auch ein zukunftsorientiertes Narrativ enthält.<sup>4</sup> Die Reduktion bisweilen komplexer zu beschreibender Prozesse auf ein dreistufiges System bedingt notwendigerweise eine Simplifizierung des Erzählten auf eben jene eindimensionale Entwicklung innerhalb von drei Stufen. Dieses Potential zur Simplifizierung der beschriebenen Prozesse stellt nach Müller das relevanteste Element populistischer Kommunikation dar.<sup>5</sup> Darüber hinaus, so erklären Müller und Precht, greifen Populisten »[f]ür diese Narrationen [...] oft auf tief in der jeweiligen Kultur verankerte Erzähltraditionen zurück«. <sup>6</sup>

So können auch literarische und philosophische Texte zu solchen kulturellen Traditionen beitragen. Im Falle des gesellschaftlichen Diskurses um Überwachung wird diese gegenwärtig gerne mit George Orwells 1949 erschienenem dystopischen Roman *1984* in Verbindung gebracht,<sup>7</sup> um nur ein Beispiel zu nennen.

In solch populistisch funktionalisierten Erzähltradition steht auch das von Trump beschworene Amerika, für welches der nationale Mythos der USA als ›neues Land‹ der unbegrenzten Möglichkeiten, als kollektive Erinnerung beschworen wird. Hier entsteht die Idee einer nationalen Identität als freies Volk, eine Identität, die zwar bedroht werden, dem populistischen Narrativ Trumps zufolge, allerdings auch gerettet werden könnte. Dementsprechend lässt sich Populismus mit Jan-Werner Müller ergänzend als eine »Politikvorstellung, wonach einem moralisch reinen, homogenen Volk stets unmoralische, korrupte und parasitäre Eliten gegenüberstehen«<sup>8</sup> skizzieren. Andreas Reckwitz pointiert dies mithilfe des »Antagonismus von Innen und Außen, einem ›Wir gegen die Anderen«.<sup>9</sup>

Ein solcher Populismus wird in der Literatur leicht rechten oder zumindest konservativen Positionen zugesprochen. So beschreiben Penke und Schaffrick den Populismus als »eine völkische Version von Punk«<sup>10</sup> und stellen dabei unter Verweis auf Benjamin von Stuckrad-Barre auf die punk'sche *I don't care*-Attitüde ab.<sup>11</sup> Auch Metz und Seelen schreiben angesichts der Form des Populismus, dass »Elemente von Popkultur im Allgemeinen [...] von rechts gekapert werden«. <sup>12</sup> Und in der Tat, Björn Höcke, Donald Trump – die Liste der nationalistischen, anti-intellektuellen KommunikatorInnen, welche ihr Publikum durch klare ›Früher-Heute‹-, ›Wir-Die‹-Dichotomien generieren, binden und mobilisieren, ist lang. Ein linker Populismus wird entweder nicht besprochen oder aber gar als notwendiges Gegengewicht gegen rechts, wie etwa von Chantal Mouffe, als wünschenswert postuliert.<sup>13</sup> Populismus wird auch hier als diskursive Strategie verstanden, die aktuell überwiegend von rechten PolitikerInnen angewandt würde, WählerInnen mobilisiere und so zu einem gesellschaftlichen Rechtsdruck führe. Diese Strategien ließen sich nach Mouffe allerdings auch nutzen, um linkspolitische Werte in einem gemeinschaftlich und inklusiv gedachten ›Wir‹ zu bündeln und vermehrt WählerInnen an diese Seite zu binden.

Eine derart positive Konnotation des Populismus ist allerdings selten. Umso ambivalenter gestaltet sie sich im künstlerischen Diskurs. 2019 etwa entstand in diesem Diskurs der deutschen Medienlandschaft eine Debatte zur Popularisierung von Kunst, wobei dieser bisweilen eine beklagenswerte Tendenz zum Populismus unterstellt wurde. Auslöser der Debatte war das Pamphlet, das Stefan Heidenreich und Magnus Resch unter dem Titel *Schluss mit dem Kult der Exklusivität!* in der Wo-

chenzeitung *Die Zeit* veröffentlichten. Dort forderten sie unter anderem, das Publikum solle über die Aufnahme von Exponaten in musealen Ausstellungen entscheiden. Das Pamphlet wurde viel diskutiert, ich möchte hier nur eine Stimme beispielhaft herausdeuten: Dass dies ein populistisches Konzept sei, welches einem kuratorischem Chaos Tür und Tor öffne, findet z.B. Kolja Reichert und begründet seine These in der *Frankfurter Allgemeine Zeitung* mit einem Vergleich von Kunst zu Fußball und Quantenphysik. Hier seien undemokratisch organisierte, autoritäre und undemokratische Prozesse die Regel. Warum also nicht auch in der Kunst?<sup>14</sup>

Was er dabei vergisst ist, dass Kunst eben weder Fußball noch Quantenphysik ist und auch ganz anders funktioniert. Werden Kunst, Fußball und Quantenphysik als Diskurssysteme bzw. Teile von Diskurssystemen (Fußball als Teilbereich eines Sportdiskurses, Quantenphysik als Teilbereich eines Naturwissenschaftsdiskurses) verstanden, lässt sich argumentieren, dass jedes Diskurssystem eigene Regeln hat, die es strukturieren und organisieren.<sup>15</sup> Selbstverständlich funktioniert ein Sportdiskurs anders als ein Wissenschafts- oder ein Kunstdiskurs (besonders verhält es sich wieder bei den Kunstwissenschaften, die jedoch angesichts Reicherts Verweises auf die Quantenphysik hintenangestellt werden kann). Doch tritt besonders im Vergleich von Fußball und Kunstausstellungen hervor, dass Kunst und insbesondere Gegenwartskunst im Rahmen einer demokratischen Gesellschaft primär die Funktion einer reflexiven Instanz einnimmt.<sup>16</sup>

Als solche unterscheidet sie sich grundlegend von dem System des Fußballs, im Rahmen dessen durchaus Reflektionen gesellschaftlicher Prozesse erscheinen können, man denke an bspw. das Spiel Frankfurt gegen Salzburg am Tag nach dem Hanauer Anschlag. Salzburger Fans störten die dem Anschlag gewidmete Gedenkminute, was von Eintracht-Fans durch Piffe und die lautstarke Aufforderung »Nazis-raus!« sanktioniert wurde. Primär geht es im Fußball aber um anderes, wie den Wettkampf und die Vergemeinschaftung von Verein und Fans und nicht darum, dem Zeitgeschehen als kritische Instanz zu fungieren. Die Gefahr, dass mir hier manch ein Fußballfan widersprechen möge, nehme ich in Kauf.

Als über die Abstinenz von Demokratie hinaus einendes Moment von Fußball, Quantenphysik und Kunst deutet Reichert weiterhin die Notwendigkeit von Expertise heraus. EinE SchiedsrichterIn, die oder der über Punkte und Regelverstöße entscheidet, sei in diesem System ebenso relevant, wie einE KuratorIn in jenem, die oder der entscheide, welche Kunstwerken in einer Ausstellung enthalten sein sollten oder nicht. Er weist also auf die Notwendigkeit einer Expertise, welche grundlegenden Entscheidungen übernimmt. Ich

würde aber behaupten, dass der Vorschlag von Resch und Heidenreich im Gegensatz zu den Entscheidungen eines Schiedsrichters kompromissfähig sein könnte. So könnte sich das Publikum oder das Kuratorium den Prozess der Vorauswahl und der finalen Entscheidung teilen oder Ähnliches. Vielmehr denke ich, das problematische Moment von Populismus im Diskurssystem »Kunst« entfaltet sich nicht unbedingt in der Konstellation des Kuratoriums, sondern vielmehr in der Kunst selbst.

## Wir werden frei sein

Besonders deutlich trat dies im öffentlichen Diskurs zu Tage, der sich anlässlich des Kunstsommers 2017 entspann, als die *documenta 14* mit ihrem fünfjährigen Rhythmus mit den *Skulptur-Projekten Münster*, die alle zehn Jahre veranstaltet werden, zusammenfiel. Der Gesamtschau der Exponate, insbesondere der *documenta 14*, wurde bisweilen eine Tendenz zu verflachender Ästhetik zugunsten stark moralisierender Artikulationen in populistischer Manier attestiert.

Juliane Rebentisch bemerkte hierzu in ihrem Vortrag im Rahmen der von der Universität Münster veranstalteten *Blumenberg Lectures*, verschriftlicht in Form der *Notizen eines Kunstsommers*: »Für das Publikum derartiger Ausstellungen bleibt angesichts des zumeist erdrückenden Panoramas unterschiedlichster Kämpfe vor allem der atmosphärische Eindruck, dass man hier das Elend der Welt nicht ignorieren will.«<sup>17</sup> Die schiefe Akkumulation moralisierender Arbeiten erschwere in ihren Augen eine Abgrenzung einzelner Werke untereinander ebenso wie eine fehlende kulturelle Kontextualisierung, die den durch die Werke ausgeübten Kritiken entsprochen hätte.

Die Ursache einer solchen moralisierenden Anhäufung sieht Rebentisch in einem der Verschränkung von Kunst und Ökonomie geschuldeten Rechtfertigungszwang der KuratorInnen, wonach diese in der Auswahl der Werke stets das »Versprechen eines direkten Effekts oder impacts auf die Gesellschaft«<sup>18</sup> im Auge haben müssten.

So stehen denn auch in Form von Guillermo Galindos *Fluchtzieleuropahavarieschallkörper* (2017) Instrumente, gebaut aus zerschollenen, auf Lesbos gefundenen Booten Geflüchteter, gewissermaßen neben der fotografischen Auflistung von *Real Nazis* (Piotr Uklanskis, 2017); während im Zuge der *whispering campaign* (2017) des amerikanischen Künstlers Pope.L zu hören ist, dass beispielsweise Ignoranz eine Tugend sei. Damit wird eine Referenz auf Barack Obamas Apell gegen Trump verwoben, mit, so Monique Roelofs, »narrativen Splintern über das Schwarzsein in Europa [...], Fragmenten von Geschichten über Krieg



Foto: "Waldprotokolle 2013" von Florian Mehnert via <http://www.florianmehnert.de/waldprotokolle>

und Immigration«. <sup>19</sup> Paradigmen wie Flucht, Rassismus, Nationalsozialismus – kurz, menschenverachtende Ideologien und ihre Auswirkungen, reihen sich hier dicht an dicht.

Dem Kunstkritiker Hanno Rauterberg zufolge wirke diese Ansammlung »auf politisierende Weise apolitisch« dafür aber umso »instagramtauglicher«. <sup>20</sup> Mit letzterem Adjektiv verweist er insbesondere auf die Arbeit der argentinischen Künstlerin Marta Minujín (*The Parthenon of Books*, 2017). Auf dem Kasseler Friedrichsplatz, auf welchem die Nationalsozialisten 1933 rund 2.000 Bücher verbrannten, errichtete Minujín ein mit 100.000 weltweit gegenwärtig oder in der Vergangenheit zensierten Büchern gespicktes Parthenon. Das politisierende Moment am Verweis auf Zensur und Diktatur ist selbsterklärend, das apolitische gestaltet sich komplexer, es liegt in der ebenso moralisierenden wie populistischen Struktur der Bedeutung begründet. Eine populistische ›Wir-Die‹-Dichotomie wird hier zwischen ›dem Volk‹ und staatlichen AkteurInnen hergestellt.

Die Architektur des Parthenons verweist auf das gleichnamige Bauwerk auf der Athener Akropolis, Sinnbild der ersten Demokratie. An der Stahlkonstruktion befestigte Titel wie George Orwells *1984*, Tennessee Williams' *The Roman Spring of Mrs. Stone* oder Ken Kesey's *One Flew Over The Cuckoo's Nest* <sup>21</sup> erzählen von der Allgegenwärtigkeit autoritärer Systeme der Zensur, vergleichbar mit dem, welches vor weniger als hundert Jahren auch an Ort und Stelle wirkte. Die Arbeit lässt sich in Form eines ebenso vergangenheits- wie zukunftsorientierten Narrativs lesen im Sinne von: A) Einst wurden hier von denen (einem nationalsozialistischen Regime) Bücher verbrannt. B) Das System wurde gestürzt. C) Jetzt sind wir frei, im Sinne einer Demokratie, welche freie Meinungsbildung ermög-

licht. Oder auch: A) Die (Diktaturen) zensieren, verbieten uns auch heute noch das Lesen der hier installierte Titel. B) Wir generieren hierzu eine Öffentlichkeit. C) Das Verbot wird aufgehoben werden.

Diese staatlichen Instanzen greifen durch Zensur in die Lektüre – und damit in den privaten Raum einer Gesellschaft ein: Zu entscheiden, was gelesen wird, lässt sich mit Beate Rössler als dezisionale Privatheit verstehen. Zu dieser zählt Rössler, »Handlungs-, Verhaltens- und Lebensweisen, und allgemein Ziele und Projekte«, <sup>22</sup> ferner auch eine subjektive Entscheidung über freie Bildung. Das private Moment der Lektüre betont auch Reinhard Wittmann in seiner *Geschichte des deutschen Buchhandels*. Hier spricht er von der Relevanz der so genannten Leserevolution im 18. Jahrhundert, im Zuge welcher sich durch die Manifestation von Literatur als Ware, (kulturelle) Bildung als privates Unterfangen etablieren konnte. <sup>23</sup> Damit baut er auf Habermas auf, der den Wandel von Kultur zur Ware als notwendig dafür betrachtet, dass sich eine »publikumsbezogene Subjektivität mit sich selbst verständigt«. <sup>24</sup> Man bildete sich demnach im Privaten, ehe – auf Basis des hier erworbenen Wissens – sich eine Vielzahl dieser Subjekte zu einer Öffentlichkeit, einer »Sphäre der zum Publikum versammelten Privatleute« <sup>25</sup> zusammen tate. Staatliche Zensur von Literatur, wie Minujín sie anprangert, bedeutet also nicht nur eine staatliche Intervention in private Entscheidungen, sie fürchtet vor allem das Potential individueller Bildung zur Herausbildung von Öffentlichkeiten. »Die politische Öffentlichkeit geht aus der literarischen hervor«, <sup>26</sup> schreibt auch Habermas weiterhin und trifft damit wohl eben das Schreckensszenario jener DespotInnen, welche jene Titel auf Zensurlisten setzen lassen und ließen, die ihren Weg in Marta Minujíns Parthenon finden sollten.

Dass die Arbeit aus dem Jahr 2017 auf eine frühere Installation der Künstlerin (*El Partenón de libros*, 1983) zurückgeht, im Zuge welcher sie am Ende der argentinischen Diktatur Bücher ausstellte und schlussendlich auch verschenkte, die in den Kellern des argentinischen Militärs konfisziert worden waren,<sup>27</sup> unterstreicht das historische wie zukunftsgerichtete Narrativ und konstruiert eine Vergemeinschaftung von Argentinien über Deutschland hin zur Welt. In dieser konstruierten Gemeinschaft wird nach wie vor Literatur, ebenso wie freie Meinungsbildung durch autoritäre Systeme verboten und symbolisiert im Umkehrschluss Freiheit und Demokratie.

Wo dergleichen Kontrolle und Verbote wie die Zensur von Literatur herrschen, wird deren Einhaltung oft staatlich überwacht. Marta Minujíns Parthenon inszeniert den Fakt autoritärer Staatsprinzipien gleichsam als historischen wie topographischen warnenden Verweis auf dergestalt diktatorische Konzepte. Die populistisch anmutende Struktur ihrer Arbeit steht dabei populistischen Strategien kritischer Politik entgegen, fungiert also im Sinne Mouffes als Gegengewicht.

### Wir waren frei

Als solch ein ›populistisches Gegengewicht‹ zum überwachenden Staat könnte auch die Installation *Waldprotokolle* (2013) des deutschen Künstlers Florian Mehnert verstanden werden. Doch ist staatliche Überwachung ist nicht gleich staatliche Überwachung. Günter Ropohl differenziert in seinem Aufsatz *Der heimliche Terror der Prophylaxe* zwischen einer ›totale[n] Kontrolle der Untertanen, damit jede Regung von Individualismus, Meinungsfreiheit und Opposition im Keim zu ersticken ist‹<sup>28</sup> (wie sie eben mit der Arbeit Minujíns angedeutet wurde) und einer Überwachung, die durch ein Schutzargument legitimiert wird, etwa dem Schutz vor Terror.<sup>29</sup>

Gegen Letzteres richtet sich die Arbeit Mehnerts, für die er im Jahre 2013 Mikrofone an Wanderwegen der Eifel, des Schwarzwaldes und des Bayerischen Waldes installierte und für mehrere Tage aufzeichnete, was Spazierende dort sprachen (siehe Abbildung S. 19). Eine von ihm kuratierte Auswahl dieser Aufnahmen verarbeitete er zum einen in einer ausstellbaren Soundinstallation<sup>30</sup> und veröffentlichte sie zum anderen auf seiner Homepage.<sup>31</sup> Ich beziehe mich hier auf Letztere. Diese Sounddateien stellen eine durchnummerierte Selektion aus der vermutlich weit größeren Materialfülle der Aufnahmen aus dem Wald dar, sie klingen verfremdet, sodass menschliche Stimmen kaum zu erkennen sind.

Zu hören ist bspw. eine erwachsene Stimme, die einer kindlichen von einer Trennung erzählt (Nr. 1), man hört Urinieren (Nr. 14), Menschen, die sich über

Krankheit unterhalten (Nr. 19) oder lautstark eine verlorene Liebe beklagen (Nr. 17). Einen Monat nach der erstmaligen Publikation des Werkes auf der Homepage des Künstlers wird Mehnert mit einem Ermittlungsverfahren konfrontiert. Die Anklage der Polizei Freiburg lautet: »Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes«.<sup>32</sup> Der Künstler zeigt sich verständnislos und verweist auf das World Wide Web, in welchem, wie er sagt, die Gefahr abgehört zu werden um ein Vielfaches drastischer vorliege. Die *Süddeutsche Zeitung* zitiert ihn dazu:

›Ich bin bestürzt, dass sich nicht mehr Widerstand im Internet regt, dass die Menschen nicht auf der Straße demonstrieren‹, so Mehnert. Er vermutet, es sei ›zu komplex für den Einzelnen, zu erfassen, was vor sich gegangen ist und vor allem noch vor sich gehen wird.‹<sup>33</sup>

Mehnert referiert hier in erster Linie auf den ebenfalls 2013 ausgelösten NSA-Skandal.<sup>34</sup> Der Skandal erreichte Mehnert, dem Zitat aus der *Süddeutschen Zeitung* zufolge, zu wenige Menschen oder sei zu abstrakt gewesen, als dass seine Tragweite eine breite Gesellschaftsschicht mobilisieren können. Gemäß dem Brecht'schen Kredo, dass da nur Unrecht sei und keine Empörung, reproduziert Mehnert das Moment der Überwachung von Kommunikation in seiner Arbeit *Waldprotokolle* innerhalb eines Maßes, das empören soll. Im intertextuellen Verweis auf die ebenfalls durch Mikrofone überwachte Gesellschaft in George Orwells Roman *1984* mimen Mehnerts Waldmikrofone den überwachenden Staat in der Rolle des Eindringlings. Unter dem Vorwand der öffentlichen Sicherheit<sup>35</sup> infiltriert er einen privaten Kommunikationsbereich der BürgerInnen. *Waldprotokolle* offenbart dabei ein vergangenheitsorientiertes Narrativ im Sinne von: A) Unterhaltungen waren einmal vertraulich. B) Jetzt werden wir potentiell immer und überall überwacht. C) Nichts ist mehr vertraulich. Eine ›Wir-Die‹-Dichotomie entsteht dabei zwischen dem überwachten Volk und dem überwachenden Staat.

Die Arbeit *Waldprotokolle* verletzt in der juristisch offenbar problematischen Reproduktion der kritisierten Sujets nicht nur eine dem deutschen Kulturraum eigene kulturelle Kodierung des Waldes als romantischer Ort der Besinnung, sie verletzt auch Privatsphäre per Definition. Die Inhalte der Aufnahmen, Gespräche über Krankheit, Beziehung und Trennung entsprechen dem, was Rössler als informationelle Privatheit beschreibt. Darunter versteht sie den »Anspruch [...] vor unerwünschtem Zugang im Sinne eines Eingriffs in persönliche Daten über sich geschützt zu werden, also vor dem Zugang zu Informationen über sie, die sie nicht in den falschen Händen sehen wollen«.<sup>36</sup> Rössler begründet den Wert von Privatheit mit deren Relevanz für autonomes Handeln.<sup>37</sup> Ein Eingriff in die Privatheit, wie ihn die Überwachung der NSA einerseits und Meh-

nerter andererseits vollzieht, bedeutet demgemäß auch einen Eingriff in die individuelle Autonomie, welche im polizeilichen Ermittlungsverfahren mit der ›Vertraulichkeit des Wortes‹ indirekt benannt und somit einem Schutzbereich unterstellt wurde. Dass die Stimmen der Aufnahmen elektronisch entfremdet klingen, ändert nichts daran, dass das provokative Moment der *Waldprotokolle* in der Ausstellung vertraulicher Gesprächsinhalte liegt.

## Die Sache mit der eigenen Positionierung

Angesichts einer solchen Rezeption der Arbeit Florian Mehnerts stellt sich das strukturelle Paradox der Kritik von Überwachung durch eine Imitation des Kritisierten dar. Eine solche Form der Sujet-Reproduktion kann vor Wolfgang Ullrichs Aufsatz zur *Nachkunst* im Kontext ästhetischer Armut von moralisch aufgeladener Gegenwartskunst diskutiert werden.

Ullrich attestiert der Gegenwartskunst eine weitgehende, ideologische Homogenität des Linksliberalismus, welche insbesondere publikumswirksam kuratierte Ausstellungen dieser Zeit prägt (an dieser Stelle, auch mit Bezug auf Rebentischs Kritik an kuratierten Großausstellungen, lässt sich die unbedingte Relevanz einer so genannten Expertise nach Reichert angreifen). Eine solch homogene politische Kontextualisierung trage laut Ullrich zu einer Dynamik bei, innerhalb welcher »es reicht, ein Thema zu besetzen, um damit schon eine bestimmte Gesinnung zu artikulieren«. <sup>38</sup> Komplexe, ambivalente Diskursverhandlungen suche man hier vergebens, die Reproduktion eines Motivs des kritisierten Zustandes reiche bereits zum künstlerischen Protest gegen diesen aus.

Ullrich zufolge ist eine negative Konnotation des Digitalen diesem ideologischen Kontext ebenso implizit, wie es angesichts der *Waldprotokolle* der digitalen Überwachung bescheinigt werden kann: »Wo ist der Kurator mit einem positiven Begriff von Neoliberalismus, Kapitalismus, Marktwirtschaft? Oder einer, der das Internet, die Sozialen Medien [...] als eindeutigen Demokratisierungsfortschritt würdigt [...]?« <sup>39</sup> Reduzierte man Mehnerts Arbeit aber um diesen ideologischen Kontext sowie um die Aussagen des Künstlers und konzentrierte sich auf die bloße Form, wäre es tatsächlich schwer zu sagen, ob Überwachung von Kommunikation hier nun bestärkt oder kritisiert wird. Die negative Konnotation ergibt sich erst im kulturellen sowie paratextuellen Kontext, welcher sich aus der genre-typischen Ideologie, den Aussagen des Künstlers sowie einer kulturellen Kodierung von tradierten Texten zu Überwachung und deren Semantiken speist. Texte, wie das bereits angesprochene *1984* von George Orwell besetzten den Begriff der staatlichen Überwachung mit Semantiken wie Repression, Angst und Heteronomie.

Das Werk selbst muss die Form und Funktion, das Für und Wider der Überwachung sozusagen nicht mehr diskutieren, um sie zu kritisieren.

Auch Marta Minujíns *Parthenon* kann theoretisch als Reproduktion von Kritisiertem verstanden werden, fungiert es doch vornehmlich als publikumswirksame Auflistung dessen, was auf der Welt zu lesen verboten ist bzw. war. Die besondere Form dieser Auflistung als Parthenon allerdings bedeutet die Relevanz des Verbotenen, einer freien Bildung, innerhalb einer Demokratie und positioniert sich damit selbst politisch, anstatt auf eine entsprechende ideologische Rahmung zu vertrauen. Die simplifizierende Narrativstruktur ihrer Bedeutung ist beiden hier betrachteten Arbeiten zwar gemein. Jedoch ermöglicht eine werkimmanente Positionierung Minujíns *The Parthenon of Books* auf Seiten der Demokratie eine eindeutige Funktionalisierung des hier formulierten Populismus gegen rechtspopulistische Stimmen, während die Reproduktion des Kritisierten im Vertrauen auf den politischen Kontext wie im Falle von Mehnerts *Waldprotokollen* eine Funktionalisierung der Kritik durch die Kritisierten ebenso ermöglicht wie ihr Gegenteil.

### Alix Michell

Wissenschaftliche Mitarbeiterin  
am DFG-Graduiertenkolleg »Privatheit und Digitalisierung«



## Endnoten

- 1) Vgl. Müller, Michael: Narrative, Erzählungen und Geschichten des Populismus. Versuch einer begrifflichen Differenzierung. In: Müller, Michael/Precht, Jörn (Hg.): *Narrative des Populismus. Erzählmuster und -strukturen populistischer Politik*. Wiesbaden: Springer 2019, S. 1–10, hier: S. 2, unter Bezugnahme auf: Prince, Gerald: *A Grammar of Stories. An Introduction*. Den Haag, Paris: Mouton 1973.
- 2) Vgl. Titzmann, Michael: Narrative Strukturen in semiotischen Äußerungen. In: Krah, Hans/Titzmann, Michael (Hg.): *Medien und Kommunikation. Eine interdisziplinäre Einführung*. Passau: Stutz 2013, S. 113–141.
- 3) Müller 2019, S. 2.
- 4) Vgl. ebd.
- 5) Vgl. ebd., S. 1f.
- 6) Müller, Michael/Precht, Jörn: Vorwort. In: Müller, Michael/Precht, Jörn (Hg.): *Narrative des Populismus. Erzählmuster und -strukturen populistischer Politik*. Wiesbaden: Springer 2019, S. V.
- 7) Vgl. etwa Titel wie: Gaycken, Sandro/Kurz, Constanze (Hg.): *1984.exe*. Bielefeld: transcript 2015. Hoffmann, Lorenz/Barth, Tobias: 70 Jahre ›1984‹. George Orwells Dystopie – aktuell und übertroffen. In: *Deutschlandfunk Kultur, Zeitfragen* vom 26.06.2019, Online: [https://www.deutschlandfunkkultur.de/70-jahre-1984-george-orwells-dystopie-aktuell-und-976.de.html?dram:article\\_id=452333](https://www.deutschlandfunkkultur.de/70-jahre-1984-george-orwells-dystopie-aktuell-und-976.de.html?dram:article_id=452333) (09.03.2020). U.dgl.m.
- 8) Müller, Jan-Werner: Populismus: Theorie und Praxis. In: *Merkur* 69, Nr. 795, 2015, S. 28–170, hier: S. 30.
- 9) Reckwitz, Andreas: *Die Gesellschaft der Singularitäten - zum Strukturwandel der Moderne*. Berlin: Suhrkamp 2018, S. 416.
- 10) Penke, Niels/Schaffrick, Matthias: *Populäre Kulturen zur Einführung*. Hamburg: Junius 2018, S. 166.
- 11) Vgl. ebd., S. 167: »Wenn Punk vor allem ›I don't care‹ bedeutet – ist dann nicht [...] der Freak Donald Trump ein heutiger Punk?« zitiert aus: Stuckrad-Barre, Benjamin: *Festwertspeicher der Kontrollgesellschaft. Remix 2*. Köln: Kiepenheuer & Witsch 2004.
- 12) Metz, Markus/Seefßen, Georg: *Der Rechtsdruck. Skizzen zu einer Theorie des politischen Kulturwandels*. Berlin: Bertz + Fischer 2018, S. 64.
- 13) Vgl. Mouffe, Chantal: *Für einen linken Populismus*. Berlin: Suhrkamp 2018.
- 14) Vgl. Reichert, Kolja: Die Kunst demokratisieren? Bitte nicht! In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 30.11.2019, Online: <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/die-demokratisierung-der-kunst-ist-reiner-populismus-16500594.html> (09.03.2020).
- 15) Vgl. Titzmann, Michael: Kulturelles Wissen – Diskurs – Denksystem: Zu einigen Grundbegriffen der Literaturgeschichtsschreibung. In: *Zeitschrift für französische Sprache und Literatur* 99, Nr. 1 1989, S. 47–61, hier: S. 51–53.
- 16) Vgl. etwa Rebentisch, Juliane: *Theorien der Gegenwartskunst zur Einführung, Zur Einführung*. Hamburg: Junius 2013, S. 13.
- 17) Rebentisch, Juliane: Notizen eines Kunstsommers. In: *Zeitschrift für Kunstgeschichte*, Nr. 81, 2018, S. 174–180, hier: S. 178.
- 18) Ebd., S. 175.
- 19) Roelofs, Monique: *Identität und ihre öffentlichen Plattformen: Versprechen und Drohungen, Texte zur Kunst*, Nr. 107, 2017, S. 81.
- 20) Rauterberg, Hanno: Im Tempel der Selbstgerechtigkeit. Warum die Documenta in Kassel krachend scheitert. Und Münster die bessere Kunst zeigt. In: *Die Zeit* vom 13.06.2017, Nr. 25, 2017, Online: <https://www.zeit.de/2017/25/documenta-kassel-kunst-kapitalismuskritik> (09.03.2020).
- 21) Im Zusammenhang mit dem Projekt *The Parthenon of Books* der documenta 14 entstand am Institut für Germanistik der Universität Kassel eine Liste von weltweit verbotenen Buchtiteln. Diese sollte den SpenderInnen, die durch Buchgaben zum Kunstwerk beitragen, als Leitfaden dienen. Vgl. Institut für Germanistik der Universität Kassel, »List of Banned Books« vom 31.12.2016, Online: <http://blogs.ubc.ca/documenta/files/2017/06/List-of-Banned-Books-2017-06-16.pdf> (09.03.2020).
- 22) Rössler, Beate: *Der Wert des Privaten*. Frankfurt am Main: Suhrkamp 2001, S. 144.
- 23) Vgl. Wittmann, Reinhard: *Geschichte des deutschen Buchhandels München*. C.H.Beck 2011, S. 186.
- 24) Habermas, Jürgen: *Strukturwandel der Öffentlichkeit*. Frankfurt am Main: Suhrkamp 2010, S. 88.
- 25) Ebd., S. 86.
- 26) Ebd., S. 90.
- 27) Vgl. Bal-Blanc, Pierre: Marta Minujín. In: *documenta14.de*, o. J. vom Online: <https://documenta14.de/en/artists/1063/marta-minujin> (09.03.2020).
- 28) Ropohl, Günter: Der heimliche Terror der Prophylaxe: Eine ethische Einrede gegen das ‚Prinzip Überwachung‘. In: Gaycken, Sandro von/Kurz, Constanze (Hg.): *1984.exe*. Bielefeld: Transcript 2008, S. 265–281. Hier: S. 266.
- 29) Vgl. ebd.
- 30) Zuletzt ausgestellt im Rahmen der *Biennale Strasbourg*. Vgl. Lübben, Alia: 1. Straßburg-Biennale: Post-Internet-Art kommt im Elsass an. In: *Monopol* vom 19.02.2019, Online: <https://www.monopol-magazin.de/strasbourg-biennale> (09.03.2020).
- 31) Vgl. Mehnert, Florian: *Waldprotokolle*, 2013, Online: <http://www.waldprotokolle.florianmehnert.de> (09.03.2020).
- 32) Schneeberger, Ruth: Anzeige gegen NSA-Protest-Künstler. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 12.06.2013, Online: <https://www.sueddeutsche.de/kultur/wald-verwanzt-anzeige-gegen-nsa-protest-kuenstler-1.1837566> (09.03.2020).
- 33) Schneeberger, Ruth: Künstler verwandt Wald. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 13.11.2013, Online: <https://www.sueddeutsche.de/kultur/reaktion-auf-nsa-skandal-kuenstler-verwanzt-wald-1.1817410> (09.03.2020).
- 34) Im Zuge dessen vermittelte Edward Snowden, US-amerikanischer Whistleblower und ehemaliger Mitarbeiter des amerikanischen Geheimdienstes, Informationen über die internationalen Überwachungstätigkeiten des amerikanischen sowie des britischen Geheimdienstes an die britische Tageszeitung *The Guardian* und die amerikanische Tageszeitung *Washington Post*. Die Publikationen lösten einen Skandal aus, da die Überwachung der Geheimdienste bis dato unbekannterweise Kommunikationen und Metadaten von 122 internationalen Regierungsmitgliedern sowie von Privatpersonen weltweit betraf.
- 35) Vgl. Ropohl 2008, S. 266.
- 36) Rössler 2001, S. 25.
- 37) Vgl. ebd., S. 135.
- 38) Ullrich, Wolfgang: Nachkunst: Metamorphosen des Werkbegriffs in kuratierter und politischer Kunst der Gegenwart. In: Kikol, Larissa (Hg.): *Kunstforum International*. Nr. 254, 2018, S. 62–77, hier: S. 64.
- 39) Ebd.

# PUBLIKATIONEN DES KOLLEGS

Martin Hennig/Marcel Schellong (Hrsg.)

## Überwachung und Kontrolle im Computerspiel

PAIDIA-Sonderausgabe

**MARTIN HENNIG/MARCEL SCHELLONG  
(HRSG.)**

Erschienen im **Juni 2020**  
Verlag Werner Hülsbusch  
ISBN-13: 978-3864881626

Überwachung und Kontrolle sind zentrale Themen im Diskurs der digitalen Gegenwartskultur. Computerspielen kommt dabei eine besondere Funktion zu, denn sie können einerseits – in motivgeschichtlicher Tradition – an die Darstellung und Verhandlung von Überwachung und Kontrolle in anderen medialen Formen anschließen. Andererseits ermöglicht das spezifische Handlungsdispositiv des Computerspiels einen erweiterten Blick auf Überwachungs- und Kontrollformen digitaler Medien und erweist sich gegenwärtig gleichzeitig als deren zentraler Reflexionsort.

Der Band *Überwachung und Kontrolle im Computerspiel* versammelt zwölf medien- und kulturwissenschaftliche Beiträge, die Überwachung und Kontrolle im Computerspiel als Erzählmotive und Spielstrukturen untersuchen und digitale Spiele als Teile von Überwachungs- und Kontrollgesellschaften perspektivieren.

**Mit Beiträgen von:**

Martin Hennig, Marcel Schellong, Simon Hagemann, Jasmin Pfeiffer, Daniel Illger, Martin Ramm, Stefan Höltgen, Bojan Peric, Kai Matuszkiewicz, Christopher Lukman, Lars Dolkemeyer, Ilona Mader, Bernhard Runzheimer.

Die Finanzierung dieses Magazins erfolgt aus Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

## Das Magazin hat Ihnen gefallen?

Sie möchten das Magazin online abrufen oder sich zum regelmäßigen Empfang in den Verteiler eintragen? Besuchen Sie uns auf unserer Website: [www.privatheit.uni-passau.de/magazin-des-graduiertenkollegs/](http://www.privatheit.uni-passau.de/magazin-des-graduiertenkollegs/)

Für Hinweise, Anregungen, Lob und Kritik sind wir Ihnen sehr dankbar. Schreiben Sie einfach an [privatheit@uni-passau.de](mailto:privatheit@uni-passau.de)

## IMPRESSUM

### Anschrift

Universität Passau  
Innstraße 41  
94032 Passau  
Telefon: 0851/509-1000  
E-Mail: [praesident@uni-passau.de](mailto:praesident@uni-passau.de)  
Internet: [www.uni-passau.de](http://www.uni-passau.de)  
USt-Id-Nr.: DE 811193057

### Redaktion

Dr. Jenny Bauer  
Dr. Alexander Ponomariov  
Kilian Hauptmann

### Vertretung

Die Universität Passau wird von dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums, Präsident Prof. Dr. Ulrich Bartosch, gesetzlich vertreten. Verantwortlicher im Sinne des § 5 TMG (Telemediengesetz) ist der Präsident. Für namentlich oder mit einem gesonderten Impressum gekennzeichnete Beiträge liegt die Verantwortung bei den jeweiligen Autorinnen und Autoren.

### Layout & Satz

Anna Majid,  
Astrid Wulff

### Organisation

Gemäß Art. 4 Abs. 1 BayHSchG ist die Universität Passau als Hochschule des Freistaates Bayern eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung. Aufsichtsbehörde ist das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst in München (Anschrift: Salvatorstraße 2, 80333 München).

### Bilquellen:

Colourbox.de  
Unsplash.com  
Flickr.com